



Dresden.
Dresden.

Arbeitsanleitung für die Urnenwahlvorstände

Wahlen am 9. Juni 2024

Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

zu den am 09.06.2024 stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen sind hier in Dresden rund 432.000 Wahlberechtigte aufgerufen, ihre Stimmen abzugeben.

Um diese Stimmen noch am Wahlabend auszuzählen, wird die Wahlbehörde der Stadt Dresden von über 6.000 Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in 408 Urnenwahlbezirken und 215 Briefwahlbezirken unterstützt.

Alles Wissenswerte rund um die Wahl erfahren Sie hier in diesem Leitfaden. Über eine eLearning-Plattform können Sie Ihr Wissen über den Wahlablauf vertiefen und in persönlichen Schulungen haben Sie die Möglichkeit, alle offenen Fragen zu klären. Natürlich dürfen Sie auch am Wahltag darauf vertrauen, mit Rat und Tat unterstützt zu werden.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Bereitschaft und Ihr Engagement, dieses Ehrenamt zu übernehmen und wünschen Ihnen einen interessanten Wahltag und viel Freude bei Ihrem Einsatz.

Dr. Markus Blocher
Wahlleiter



eLearning Europa-/Kommunalwahl
<https://web1.extranet.sachsen.de/Lernwelt>

Ansprechpartner und Kontaktdaten am Wahltag

Telefon 0351 / 488..... **zuständiges Stadtbezirksamt/Verwaltungsstelle Ortschaft**
(bitte Telefonnummer eintragen)

Telefon 0351 / 488 1105 **AG Wählerverzeichnis**
▪ Fragen zu Wählerverzeichnis, Wahlberechtigung und Wahlscheinen (bis 18 Uhr)

Telefon 0351 / 488 1118 **AG Wahlhelfer**
▪ Zusammensetzung Wahlvorstand (bis 16 Uhr)

Telefon 0351 / 488 1112 **Wahlleitung**
▪ wenn Probleme bei der Ergebnisermittlung vor Ort nicht behoben werden können
(z.B. nach erfolgloser Absetzung der Schnellmeldung)

Telefon 0351 / 488 1120 **Bürgertelefon**
▪ allgemeine Wahlinformationen

Telefon 0351 / 488 1140 **Wahlbeteiligung**
▪ repräsentative Wahlstatistik Europawahl

Telefon 0351 / 488 1111 **Schnellmeldung**

Inhalt

Ansprechpartner und Kontaktdaten am Wahntag.....	1
1 Allgemeines zu den Wahlen	2
1.1. allgemeine Informationen und Rechtsgrundlagen	2
1.2. Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum.....	2
1.3. Beschlussfähigkeit.....	1
1.4. Wahlgebiet.....	1
1.5. Der Wahltag	1
1.5.1 Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands.....	2
1.5.2 Checkliste	2
1.5.3 Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes.....	3
1.5.4 Wahlwerbung.....	3
1.5.5 Wahlablauf im Wahllokal	3
2. Wahlhandlung – von 8 Uhr bis 18 Uhr	4
2.1. Stimmzettelausgabe.....	4
2.2. Stimmabgabe	6
2.3. Prüfung Wahlberechtigung und Stimmzetteleinwurf	6
2.4. Sonderfälle.....	7
2.4.1 Wähler mit Wahlschein.....	7
2.4.2 Wähler mit Wahlbrief (Briefwahlunterlagen)	9
2.5. Sonstige Tätigkeiten	9
2.6. Ende der Wahlhandlung	10
3. Ergebnisermittlung – ab 18 Uhr.....	11
3.1 Europawahl.....	11
3.2. Kommunalwahlen	15
3.2.1 Stadtratswahl	15
3.2.2 Stadtbezirksbeiratswahl / Ortschaftsratswahl	20
4. Anlagen.....	25
Abkürzungen / Erläuterungen	26
Anlage 1 „Was ist zu tun, wenn... - Hinweise und Tipps für Wahlvorstände“	27
Anlage 2 „Ausstattung Wahlvorstand – Inhalt Wahlkoffer – VOR der Wahl“	28
Anlage 3 „Übergabe der Wahlunterlagen an Beauftragten LHD“	29
Anlage 4 „Muster Wahlbenachrichtigung“	30
Anlage 5 „Muster Wahlschein	31
Anlage 5.1 „Europawahl“	31
Anlage 5.2 „Kommunalwahlen“	32
Anlage 6 „Muster Stimmzettel“	33
Anlage 6.1 „Europawahl“	33
Anlage 6.2 „Kommunalwahlen“	34
Anlage 7 - Wählen mit Wahlbenachrichtigung oder mit Wahlschein	35
Anlage 8 - Hinweis zu den Kommunalwahlen.....	36

Anlage 9 „Sortier- und Auszählschema Stimmzettel“	37
Anlage 9.1 „Europawahl“	37
Anlage 9.2 „Kommunalwahl - Stadtratswahl“	38
Anlage 9.3 „Kommunalwahl – Stadtbezirksbeiratswahl bzw. Ortschaftsratswahl“	39
Anlage 10 „Gültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln“	40
Anlage 10.1 „Europawahl“	40
Anlage 10.2 „Kommunalwahlen“	41
Anlage 11 „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“	42

1 Allgemeines zu den Wahlen

1.1. allgemeine Informationen und Rechtsgrundlagen

Am 9. Juni 2024 finden zeitgleich mit der Wahl zum Europäischen Parlament die Kommunalwahlen zum Stadtrat, den Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten in der Landeshauptstadt Dresden statt.

Die rechtlichen Grundlagen für die **Europawahl** sind das **Bundeswahlgesetz (BWG)**, das **Europawahlgesetz (EuWG)** und die **Europawahlordnung (EuWO)**.

Für die **Kommunalwahlen** gelten die Sächsische Gemeindeordnung (**SächsGemO**), das **Kommunalwahlgesetz (KomWG)** und die **Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO)**. Diese und weitere Wahlunterlagen liegen am Wahltag in den Wahlräumen bereit.

Zur **Europawahl** in Dresden ist wahlberechtigt, wer:

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger der Europäischen Union ist und am Wahltag das **16. Lebensjahr** vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten
 - in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wohnt,
- nicht aufgrund zivil- oder strafgerichtlicher Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Jeder Wähler hat für die **Europawahl** eine Stimme, die er einer Kandidatenliste einer Partei oder Wählervereinigung auf dem Stimmzettel geben kann.

Zur **Kommunalwahl** in Dresden ist wahlberechtigt, wer:

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger der Europäischen Union ist und am Wahltag das **18. Lebensjahr** vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet wohnt,
 - Stadtratswahl: seit min. 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Dresden wohnt,
 - Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl: seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Stadtbezirk- bzw. Ortschaft wohnt,
- nicht aufgrund zivil- oder strafgerichtlicher Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Jeder Wähler hat für die Stadtratswahl drei Stimmen und für die Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl nochmal drei Stimmen, die er den Bewerbern (Kandidaten) einer oder unterschiedlichen Parteien oder Wählervereinigungen auf dem Stimmzettel geben kann.

1.2. Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Das bedeutet, jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum, dabei übt der Wahlvorstand in seinem Wahlraum das Hausrecht aus (siehe Anlage 11 – „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“).

Bei Störungen dieser Grundsätze bzw. der allgemeinen Ordnung im Wahlraum ermahnt der Wahlvorstand die betreffende(n) Person(en). Bleibt dies erfolglos, kann er Personen, die die Wahlhandlung bzw. Ergebnisermittlung stören oder behindern, in **Ausübung des Hausrechts** des Raumes und des Zuganges zum Wahlraum verweisen. Kann der Wahlvorstand die Störungen nicht ohne Unterstützung beheben, informiert dieser umgehend die Wahlleitung.

1.3. Beschlussfähigkeit

Die Wahlvorstände bestehen aus:

- dem Wahlvorsteher und dessen Stellvertretung,
- dem Schriftführer und dessen Stellvertretung,
- und bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Der Wahlvorstand muss eine Mindestbesetzung erfüllen, um über strittige Sachverhalte (z. B. Zulassung/Zurückweisung von Wählern, Entscheidung über Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmen) entscheiden zu können. Die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes muss immer gewährleistet sein. Er muss sich unverzüglich mit der AG Wahlhelfer (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten) in Verbindung setzen, wenn es wegen absehbarer Beschlussunfähigkeit erforderlich ist.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn:

- während der Wahlhandlung
 - ⇒ der Wahlvorsteher (bzw. Stellvertretung) und
 - ⇒ der Schriftführer (bzw. Stellvertretung) und
 - ⇒ mindestens ein Beisitzer
- während der Ergebnisermittlung
 - ⇒ der Wahlvorsteher (bzw. Stellvertretung) und
 - ⇒ der Schriftführer (bzw. Stellvertretung) und
 - ⇒ mindestens drei Besitzer (**Europawahl**) bzw. ein Beisitzer (**Kommunalwahl**)

anwesend sind.

1.4. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst für die **Europawahl** die Bundesrepublik Deutschland. Das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden bildet einen gemeinsamen Wahlkreis.

Das Wahlgebiet für die **Stadtratswahl** umfasst das gesamte Stadtgebiet Dresdens und ist in elf Wahlkreise unterteilt.

Das Wahlgebiet umfasst für die **Stadtbezirksbeiratswahl** den jeweiligen Stadtbezirk. Jeder Stadtbezirk bildet einen Wahlkreis.

Bei der **Ortschaftsratswahl** umfasst das Wahlgebiet die jeweilige Ortschaft. Jede Ortschaft bildet einen Wahlkreis.

1.5. Der Wahltag

Der Wahlvorstand sorgt in seinem Wahlbezirk für die Vorbereitung des Wahlraums und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Er prüft die Wahlberechtigung der Wähler, gibt Stimmzettel aus und regelt die Stimmabgabe. Er sorgt außerdem für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. So sind zum Beispiel Wahlkabinen regelmäßig auf Sauberkeit und benutzbare Kugelschreiber zu kontrollieren, oder der Zugang zu den Wahlkabinen zu regeln. Nach dem Ende der Wahlhandlung zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Die Wahlhelfer erhalten ein Erfrischungsgeld, das sich nach der Art des Einsatzes richtet. Dieses wird ca. 14 Tage nach der Wahl auf das angegebene Konto überwiesen.

Da es sich um eine verbundene Wahl (Europawahl und Kommunalwahl) handelt, beträgt die Aufwandsentschädigung funktionsabhängig zwischen 55,00 € und 90,00 € zuzüglich 50,00 €.

Bei verbundenen Wahlen werden die Wahlen nacheinander ausgezählt, dabei muss mit der höherrangigen Wahl begonnen werden. Folglich wird bei der Ergebnisermittlung ab 18 Uhr zuerst die Europawahl, anschließend die Stadtratswahl und abschließend die Stadtbezirksbeiratswahl bzw. Ortschaftsratswahl ausgezählt.

Bereits 6:30 Uhr treffen der Wahlvorsteher bzw. dessen Stellvertreter ein und nehmen den Wahlkoffer und die Wahlunterlagen entgegen. Eine Übersicht über die (geplante) Zusammensetzung des Wahlvorstandes liegt den Wahlunterlagen bei. Bei personellen Problemen informieren Sie bitte umgehend die AG Wahlhelfer. Ab 7 Uhr treffen die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes ein und erhalten eine kurze Einweisung und die Verpflichtung zum Wahlgeheimnis durch den Wahlvorsteher. Anschließend wird der Wahlraum anhand der Checkliste für den Wahltag vorbereitet.

1.5.1 Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher verpflichtet **alle Mitglieder des Wahlvorstands** zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Tatsachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Wahlangelegenheiten. Dies gilt auch über den Wahltag hinaus und auch für Äußerungen in sozialen Netzwerken.

Der Wahlvorsteher sollte darauf achten, dass die Mitglieder des Wahlvorstands keine Kleidung, Anstecknadeln oder sonstige Plaketten tragen, die auf deren politische Überzeugung hindeuten.

1.5.2 Checkliste

Entgegennahme der Wahlunterlagen/-koffer durch Wahlvorsteher/Stellvertreter (6:30 Uhr)

- Prüfung auf Vollständigkeit/Richtigkeit (siehe Anlage 2)
- Unterlagen für richtigen Wahlbezirk, Stimmzettel korrekt, etc.

Beschlussfähigkeit für Wahlhandlung (Niederschrift Nr. 1)

- Prüfung der Beschlussfähigkeit bis 8 Uhr

Kontrolle des Wahlraums/-gebäude (Niederschrift Nr. 2.2)

- Sind genügend Tische und Stühle für den Wahlvorstand vorhanden?
- Sind die Wahlkabinen richtig aufgestellt und vom Wahlvorsteher überschaubar?
- Ist eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich? (Spiegelungen!)
- Befindet sich keine Wahlwerbung vor und im Bereich des Wahlraums?
- Ist die Ausschilderung bis zum Wahlraum in Ordnung?
- Funktionieren vorhandene barrierefreie Zugänge (selbstöffnende Türen, Fahrstühle, etc.)?

Wenn Mängel oder Probleme auftreten, soll der Wahlvorstand versuchen, diese selbst zu beheben. Falls Unterstützung benötigt wird, bitte den Hausmeister bzw. das zuständige Stadtbezirksamt/die Verwaltungsstelle der Ortschaft kontaktieren!

Vorbereitung Wahlhandlung (Niederschrift Nr. 2.2)

- Prüfung durch den Wahlvorstand, ob die Wahlurnen leer sind
- Verschluss der Wahlurnen vor Eröffnung der Wahl
- Wahlbekanntmachung/Nummer des Wahlbezirks/Stimmzettelmuster gut sichtbar anbringen
- Stimmzettel bereit legen
- ggf. Berichtigung Wählerverzeichnisse (nur nach Aufforderung der AG Wählerverzeichnis)
- Hilfsexemplar Wählerverzeichnis zur Stimmzettelausgabe bereit legen
- Original Wählerverzeichnis beim Wahlvorsteher/Schritfführer bereit legen
- Abdeckung für Einwurf der Wahlurnen bereit legen.

1.5.3 Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes

Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass der Wahlraum mit Hinweisschildern deutlich gekennzeichnet wird und bringt Hinweispfeile an. Im Wahllokal sowie vor dem Wahllokal sind jeweils die im Koffer befindliche Wahlbekanntmachung sowie je Wahl Musterstimmzettel aufzuhängen.

Die Wahlkabinen sind auf Tischen so aufzustellen, dass kein Einblick ermöglicht wird und eine geheime Wahl gewährleistet ist. Im Inneren der Wahlkabine wird ein Kugelschreiber ausgelegt. Bitte kontrollieren Sie regelmäßig die Wahlkabinen. Die Wähler dürfen eigene Stifte verwenden, müssen diese aber mitnehmen. Bitte darauf achten, dass keine Wählerbeeinflussung durch Parteistifte erfolgt!

1.5.4 Wahlwerbung

Um mögliche Beeinflussungen der Wähler zu unterbinden, darf im Wahlraum, an den Gebäuden, in dem sich die Wahlräume befinden und am Zugang zu den Gebäuden keine Wahlwerbung stattfinden. Dies betrifft jegliche Form von Wahlwerbung, wie beispielsweise Plakate, Unterschriftensammlungen oder beschriftete Fahrzeuge. Der Wahlraum ist eine politisch "neutrale Zone" und darf **nicht** zu Wahlwerbung oder sonstigen Beeinflussungen genutzt werden. Entsprechende Schilder, Plakate, Aufkleber etc. sind dementsprechend zu beseitigen. Bitte dokumentieren Sie - sofern möglich - mit Fotos, wie und wo die Parteienwerbung angebracht war. Sollte Ihnen die Beseitigung der Wahlwerbung nicht möglich sein, nehmen Sie Kontakt zum zuständigen Stadtbezirksamt/Verwaltungsstelle der Ortschaft oder zur Wahlbehörde auf.

1.5.5 Wahlablauf im Wahllokal

Die eigentliche Wahlhandlung beginnt um 8 Uhr mit der Öffnung des Wahlraumes und endet um 18 Uhr. Während der Wahlhandlung muss nicht der gesamte Wahlvorstand anwesend sein, solange die Beschlussfähigkeit durchgehend erhalten bleibt. Die Pausengestaltung ist Aufgabe des Wahlvorstehers und sollte mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes abgestimmt sein.

Jedes Mitglied sollte den Wahlraum mehrere Stunden zusammenhängend verlassen können. Wir empfehlen die Einteilung in eine Vor- und eine Nachmittagsschicht. Dabei sollte eine Übergabe- und Einweisungszeit von mindestens 60 Minuten eingeplant werden. Zur Auszählung und Ergebnisermittlung soll der Wahlvorstand wieder vollzählig anwesend sein.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung ist die Ergebnisermittlung durchzuführen. Diese darf nicht unterbrochen werden! Das Ergebnis wird anschließend mündlich bekannt gegeben und der Wahlleitung per Schnellmeldung übermittelt.

Bei verbundenen Wahlen werden die Wahlen **nacheinander** ausgezählt, dabei muss mit der höherrangigen Wahl begonnen werden. **Als Erstes wird das Wahlergebnis der Europawahl ermittelt, anschließend das Wahlergebnis für die Stadtratswahl und abschließend für die Stadtbezirksbeirats- bzw. Ortschaftsratswahl.**

Erst wenn alle Arbeitsvorgänge (Ergebnisermittlung, erfolgreiche Schnellmeldung, Abschluss der Wahlunterschrift und Verpacken der Wahlunterlagen) zu einer Wahl abgeschlossen sind, darf mit der Ergebnisermittlung der nächsten Wahl begonnen werden.

Der Wahltag endet mit der Übergabe der Wahlunterlagen an einen Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden. Die Übergabe stimmen Sie mit Ihrem Stadtbezirksamt / Ihrer Verwaltungsstelle während der Schulung ab.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist **entsprechend der Vermerke wahlberechtigt**.

- ➔ Ausnahmen bestehen, wenn beim Wähler ein **Wahlscheinvermerk** eingetragen ist. Bitte unbedingt vor Ausgabe der Stimmzettel prüfen!
- ➔ Der Wähler erhält für die Wahlen, zu denen er wahlberechtigt ist, jeweils einen vorgefalteten Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Europawahl ist weiß; für die Stadtratswahl gelb; für die Stadtbezirksbeiratswahl orange bzw. für die Ortschaftsratswahl grün.

Ist ein Wähler, der nachweislich seit mindestens 6 Wochen (➔ Stichtag 28.04.2024) in seinem Wahlbezirk wohnt und sich angemeldet hat, nicht zu finden,

- dann steht er eventuell am Ende des Wählerverzeichnisses oder
- die Wahlberechtigung ist unter der Telefonnummer 0351 / 488 1105 zu erfragen.

Wählerverzeichnis vom xx.xx.2024						
Europa-/Kommunalwahl						
25600: Pieschen-Nord (Duckwitzstr.)						
1. Ausfertigung						
Nr.	Wahlberechtigter	geb.	EW	SRW	SBW	Bemerkung
25	Musterman, Hans Bolivarstr. 2	12.08.1946				
26	Musterman, Frieda Bolivarstr. 2	15.03.1950				
27	Sonnenschein, Susi Bolivarstr. 2	22.02.1992	W	W	W	WS-Ausstellung 21.05.2024 Fritz
28	Sonnenschein, Karl Bolivarstr. 2	12.06.1990				
29	Eifrig, Kira Bolivarstr. 4	02.03.2007		N	N	
30	Eifrig, Kurt Bolivarstr. 4	09.09.1981				
31	Eifrig, Klara Bolivarstr. 4	18.01.1988				
32	Funken, Marie Bolivarstr. 4	28.05.1994				
33	Neumann, Thoralf Bolivarstr. 4	12.05.1947				
34	Wunder, Manfred Bolivarstr. 4	25.03.1951	G	G	G	Wegzug 30.04.2024 system

Personen, die vor dem 28.04.2024 nach Dresden gezogen sind und sich noch nicht angemeldet haben, können an diesen Wahlen nicht teilnehmen.

Personen, die innerhalb von Dresden umgezogen sind und sich bisher nicht angemeldet haben, können an der Wahl im dem Wahllokal teilnehmen, welches zur bisherigen Meldeadresse gehört.

Wählern ohne Wahlbenachrichtigung aber mit amtlichen gültigen Personaldokument sollte die Nummer im Wählerverzeichnis auf einer Haftnotiz mitgegeben werden, damit der Wahlvorsteher nicht erneut im Wählerverzeichnis suchen muss.

2.2. Stimmabgabe

Der Wähler ist vor dem Betreten der Wahlkabine auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses hinzuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmen eine Person, die ihnen bei der Stimmabgabe helfen soll. Das darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson hat sich nach den Wünschen der wahlberechtigten Person zu richten. Sie ist zur Geheimhaltung der Wahlentscheidung verpflichtet.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels für die Europawahl eine Stimmzettelschablone nutzen. Diese werden vom Blinden- und Sehbehindertenverband hergestellt und auf Antrag ausgegeben. An den Stimmzetteln zur Europawahl fehlt die rechte obere Ecke. Diese dient als Anlegpunkt der Schablonen für Wähler mit Sehbehinderungen.

Für die Kommunalwahlen werden aufgrund der vielfältigen Formate der Stimmzettel keine Schablonen erstellt.

Beim Verlassen der Wahlkabine müssen dann die Stimmzettel so gefaltet sein, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

2.3. Prüfung Wahlberechtigung und Stimmzetteleinwurf

Die endgültige Prüfung der Wahlberechtigung und die Eintragung der Stimmabgabevermerke erfolgt am Tisch des Wahlvorstandes im Originalwählerverzeichnis.

Der Schriftführer sucht den Wähler im Wählerverzeichnis. Hierzu legt der Wähler die Wahlbenachrichtigung und ein Personaldokument vor. Falls der Wähler keine Wahlbenachrichtigung vorlegen kann, ist das Personaldokument ausreichend.

Nehmen Sie Änderungen im Wählerverzeichnis nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Wahlleitung vor.

Weiterhin dürfen – bis auf die Stimmabgabevermerke – keine Änderungen im Wählerverzeichnis vorgenommen werden, auch wenn der Wahlvorstand der Auffassung ist, dass ein vorsprechender Wahlwilliger in das Wählerverzeichnis eingetragen gehört.

Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die AG Wählerverzeichnis (Tel. 488 1105).



Wenn der Wähler gefunden wurde und kein Zurückweisungsgrund vorliegt, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Dabei ist darauf zu achten, dass der jeweilige Stimmzettel in die richtige Urne geworfen wird.

Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Keine Freigabe der Wahlurnen erfolgt, wenn Wähler

- ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder falten,
- ihren Stimmzettel so falten, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
- ihren Stimmzettel mit einer äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Markierung versehen haben,
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben wollen oder
- mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen möchten.

Der Wähler ist zurückzuweisen. Auf Verlangen kann ein neuer Stimmzettel ausgegeben werden, nachdem der unbrauchbare Stimmzettel sichtbar vernichtet wurde.

Außerdem sind Wähler zurückzuweisen, wenn

- sie dem Wahlvorstand die erforderliche Mitwirkung zur Identitätsfeststellung verweigern, z. B. auf Verlangen das Personaldokument nicht vorlegen oder den Abgleich mit dem Lichtbild durch Verhüllung verhindern,
- bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis vorhanden ist, es sei denn, der Wähler weist nach, dass er noch nicht gewählt hat (z. B. weil der Stimmabgabevermerk in der falschen Zeile vorgenommen wurde)

2.4. Sonderfälle

2.4.1 Wähler mit Wahlschein

Wahlberechtigte, die die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, dann aber von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können auch mit den ausgestellten Wahlscheinen zur Stimmabgabe in ein Wahllokal ihres Wahlkreises gehen. Diese Personen haben in dem Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes einen „W“-Vermerk (für Wahlschein).

Mit dem **Wahlschein für die Kommunalwahlen** kann in Abhängigkeit vom bestehenden Wahlrecht auch in anderen Wahllokalen gewählt werden. Wollen diese in einem anderen Wahllokal als vorgesehen wählen, können sie dies in einem Wahllokal in denen die Wahlkreise für die Stadtratswahl und die für die Stadtbezirksbeirats- /bzw. Ortschaftsratswahl übereinstimmt, tun.

Ist der Wähler nur für die Stadtratswahl wahlberechtigt, dann ist die Wahl in einem beliebigen Wahllokal innerhalb seines Wahlkreises für den Stadtrat möglich.

Die Vorlage des Wahlscheines und damit die Prüfung der Wahlberechtigung für die einzelnen Wahlen ist dabei zwingend erforderlich (s. Anlage 8).

Legt der Wähler **keinen Wahlschein** oder einen nicht von der Landeshauptstadt Dresden ausgestellten Wahlschein vor, darf er **nicht wählen und ist zurückzuweisen!**

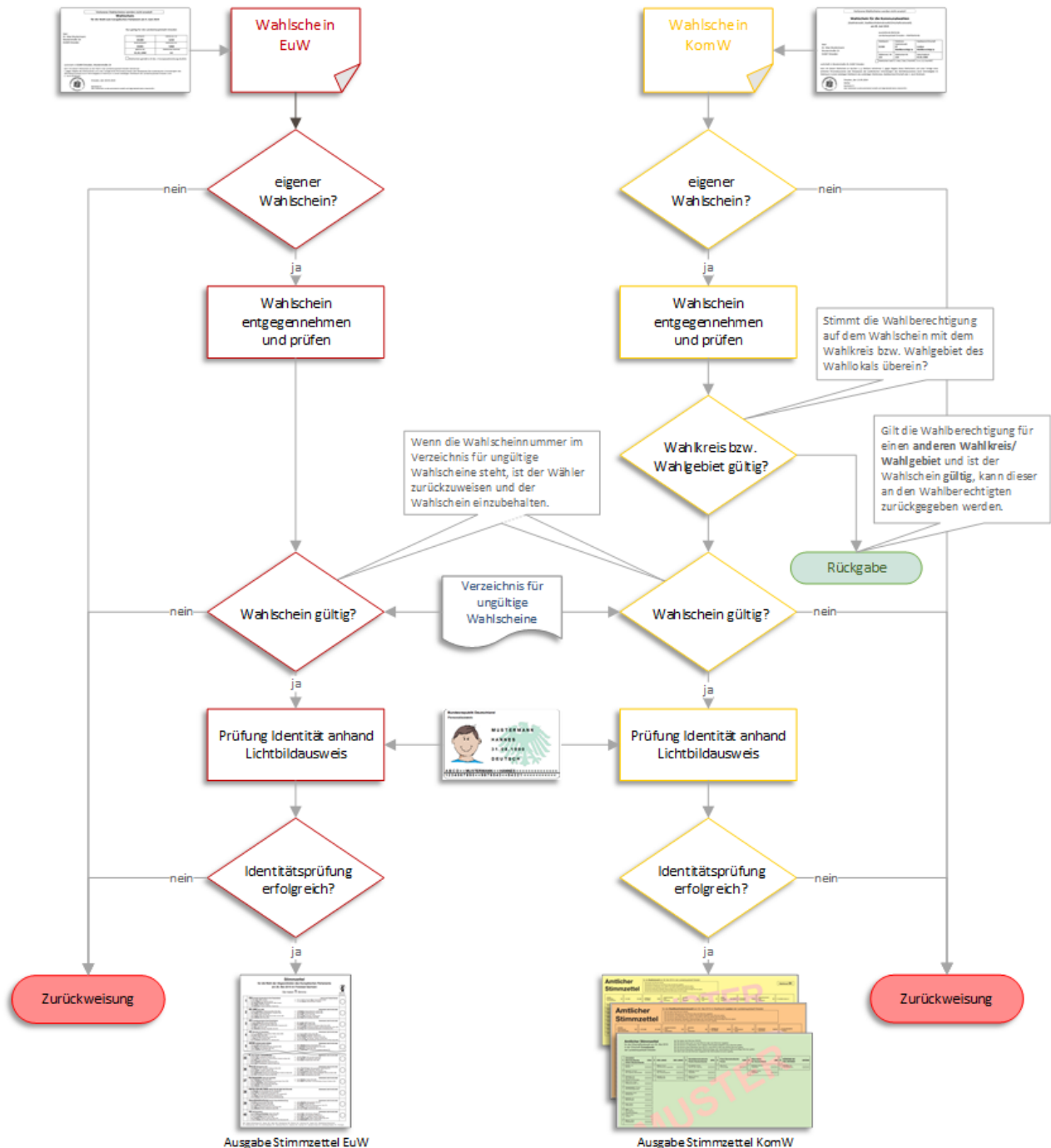
Legt der Wähler **einen ungültigen Wahlschein** vor, darf er ebenfalls **nicht wählen und ist zurückzuweisen.** Der ungültige Wahlschein ist unbedingt einzubehalten und mit dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzubewahren. Bei Problemen ist die Wahlbehörde anzurufen!

Für Wähler mit Wahlschein wird **kein Stimmabgabevermerk „X“** im Wählerverzeichnis **eingetragen!** Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein nach der Stimmabgabe ein.

Ablauf

Bei der Stimmzettelausgabe nennt der Wähler seinen Namen und weist sich mit einem amtlichen gültigen Personaldokument aus. Der Wahlschein ist auf Gültigkeit zu überprüfen und ob er im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt ist.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die jeweilige Wahlberechtigung im Wahllokal gegeben ist. Gibt es keinen Zurückweisungsgrund, werden der Wahlscheine zurückgegeben und die Stimmzettel ausgegeben, für die der Wähler wahlberechtigt ist.



Die endgültige Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt am Tisch des Wahlvorstehers.

Liegen zu einem Wahlschein Bedenken vor (z. B. stark eingerissen), so muss der Wahlvorstand in einfacher Mehrheit über die Zulassung bzw. Zurückweisung entscheiden. Diese Entscheidung ist in der Anlage der Niederschrift zu vermerken (den Wahlschein nummerieren).

Liegt kein Zurückweisungsgrund vor, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf der Stimmzettel frei. Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Stimmzettel in die richtige Wahlurne geworfen werden.

Im Wählerverzeichnis wird **kein** Stimmabgabevermerk eingetragen. Der Wahlschein wird **in jedem Fall** vom Wahlvorstand einbehalten.

Merke:

Bei der späteren Ergebnisermittlung werden die einbehaltenen Wahlscheine in der Niederschrift unter der Bezeichnung „B1“ geführt.

2.4.2 Wähler mit Wahlbrief (Briefwahlunterlagen)

Wahlbriefe, die Wähler/Überbringer lediglich abgeben wollen, sollen am Wahltag spätestens bis 18 Uhr an der Infostelle am Haupteingang des Rathauses (Dr.-Külz-Ring 19) **selbst** abgeben werden oder in den Hausbriefkasten des Rathauses (Dr.-Külz-Ring 19) **selbst** eingeworfen werden. Wenn ein Wähler/Überbringer nicht in der Lage ist, den Wahlbrief rechtzeitig abzugeben, **kann** er auch entgegengenommen werden. Es ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, dass die rechtzeitige Übergabe des Wahlbriefes nicht garantiert werden kann. Wenn Wahlbriefe angenommen werden, ist das zuständige Stadtbezirksamt/die Verwaltungsstelle der Ortschaft darüber zu informieren.

Wähler, die ihre eigenen Wahlbriefe abgeben möchten, können auch vor Ort wählen. Dazu ist zuerst zu überprüfen, ob dieser sich im richtigen Wahlkreis/Wahlgebiet befindet.

Der Wähler öffnet selbst den Wahlbrief und entnimmt nur den Wahlschein. Die Angaben auf dem Wahlschein werden mit einem amtlichen Personaldokument des Wählers abgeglichen. Die übrigen Briefwahlunterlagen, insbesondere der (ausgefüllte) Stimmzettel, sind von ihm zu vernichten. Der weitere Ablauf ist wie bei **Wähler mit Wahlschein**.



Konnten Wahlbriefe nicht weitergeleitet werden, sind sie verschlossen den Unterlagen beizufügen!

Sie dürfen nicht geöffnet werden und dürfen auch nicht in die Ergebnisermittlung einfließen!

2.5. Sonstige Tätigkeiten

Berichtigung Wählerverzeichnis

Am Freitag vor der Wahl werden nach 18 Uhr die Wählerverzeichnisse erstellt. Auch nach dem Druck des Wählerverzeichnisses können bspw. bei plötzlicher Erkrankung am Wahltag bis 15 Uhr noch Wahlscheine ausgestellt werden.

Wenn das Wählerverzeichnis noch geändert/berichtigt werden muss, informiert Sie die Wahlbehörde. Dies kann vor oder während der Wahlhandlung vorkommen. In solchen Fällen ist dann sofort im Wählerverzeichnis bei den betreffenden Wahlberechtigten der Sperrvermerk „W“ einzutragen.

Die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses sollte nur vor bzw. nach Ende der Wahlzeit korrigiert werden. Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk [A1] um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu reduzieren und die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk [A2] um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu erhöhen. Die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt [A] bleibt somit unverändert.

Beispiel:

A1	Wahlberechtigte lt. WVZ ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	944 Personen	943 PersonenPersonen
A2	Wahlberechtigte lt. WVZ mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	388 Personen	389 PersonenPersonen
A1+A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1332 Personen	1332 PersonenPersonen

Erforderliche Berichtigungen des Wählerverzeichnisses werden in der Niederschrift unter Nr. 2.3 vermerkt.

Weist der Wähler den Wahlvorstand auf fehlerhafte Angaben zu seiner Person hin (z. B. Schreibweise des Namens auf der Wahlbenachrichtigung, Adresszusätze usw.), erfolgt **keine** Korrektur im Wählerverzeichnis. (Korrekturblatt ist nicht mehr Bestandteil des Wählerverzeichnisses. Der Wähler soll sich selbst an die Meldebehörde wenden und die Änderungswünsche mitteilen.)

Besondere Vorfälle

Kommt es während der Wahlhandlung zwischen 8 Uhr und 18 Uhr zu besonderen Vorfällen, z. B.:

- Störungen der Wahlhandlung
- Entfernung unerlaubter Wahlwerbung
- Zurückweisung von Wählern
- Unfälle etc.

muss der Schriftführer darüber jeweils einen formlosen Bericht in die Niederschrift schreiben und fortlaufend nummerieren. In der Niederschrift ist Nr. 2.5 entsprechend auszufüllen.

2.6. Ende der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher gibt um 18 Uhr den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Ab diesen Zeitpunkt dürfen nur noch alle im Raum anwesenden bzw. vor dem Wahlraum wartenden Wähler ihre Stimme(n) abgeben.

Der Zutritt zum Wahlraum ist nur vorübergehend zu verwehren, bis die letzten Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Hierfür stellt sich ein Beisitzer ab 18 Uhr als letzter in die Reihe der Wartenden. Alle danach hinzukommenden Wähler dürfen ihre Stimme(n) nicht mehr abgeben.

Nachdem die letzte noch wartende wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, gilt die Wahlhandlung für geschlossen. Dieser Zeitpunkt wird in der Wahl Niederschrift vermerkt. Der Zutritt zum Wahlraum ist wiederherzustellen und mit der Auszählung kann begonnen werden.

3. Ergebnisermittlung – ab 18 Uhr

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit. Dabei soll der Wahlvorstand nicht nur beschlussfähig, sondern auch vollständig sein.

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, der Wahlraum muss für jedermann zugänglich sein. Personen, die allerdings die Ergebnisermittlung stören oder behindern, dürfen Sie aus dem Wahlraum verweisen (siehe dazu die Hinweise in Anlage 11).

Für eine Auszählung der Stimmen sollte der Wahlraum vorbereitet werden. Alle nicht benötigten Unterlagen sind vom Tisch zu entfernen und alle unbenutzten Stimmzettel sind so zu verwahren, dass eine Verwechslung mit leer abgegebenen Stimmzetteln ausgeschlossen ist.

Den Unterlagen sind „Notizblätter“ analog der jeweiligen Ergebnistabellen beigelegt. In dieses Notizblatt sollten alle ermittelten Werte vorerst eingetragen werden. Erst, wenn alle Zahlen ermittelt und mit den Plausibilitätskontrollen geprüft worden sind, können sie in die Niederschrift übernommen werden.

Es ist zwingend zuerst mit der Wahlergebnisermittlung der Europawahl zu beginnen .

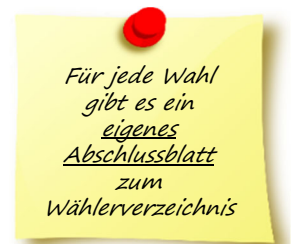
3.1 Europawahl

Schritt 1 – Zählung der Stimmzettel (Wähler)

Die Wahlvorsteher öffnet nach Abschluss der vorbereitenden Arbeiten die Wahlurne und leert den Inhalt auf der freien Arbeitsfläche aus. Alle Personen des Wahlvorstandes vergewissern sich, dass die Wahlurne tatsächlich leer ist und kein Stimmzettel hängen geblieben ist.

In **Nr. 4 der Niederschrift** werden vom Schriftführer folgende Angaben vom Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses (**Europawahl !!**) übertragen:

- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) in Zeile [A1]
- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) in Zeile [A2]
- im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte in Zeile [A1 + A2].



Vor der Auszählung der einzelnen Stimmen wird nun die Anzahl der Wähler ermittelt. Dafür wird in folgenden Schritten vorgegangen:

- Zählen der Stimmabgabevermerke in der Spalte „EW“ im Wählerverzeichnis
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [X]
- Zählen der eingenommenen gültigen Wahrschein zur Europawahl
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [B1]
 - Addition der Zeilen [X] und [B1]
- entfalten und zählen der Stimmzettel
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [B]

Die Anzahl der Stimmzettel [B] muss gleich der Summe aus Stimmabgabevermerken [X] und Wahrschein [B1] sein:

$$[B] = [X] + [B1].$$

Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift unter Nr. 3.2 zu begründen. Die ermittelten Werte der Stimmzettel und der eingenommenen Wahrschein werden nun unter Nr. 4 in den Zeilen [B] und [B1] eingetragen.

Ist die Anzahl der Stimmzettel kleiner als 30, ist die Ergebnisermittlung zu stoppen und das zuständige Stadtbezirksamt bzw. die zuständige Verwaltungsstelle der Ortschaft zu informieren.



Schritt 2 – Sortierung der Stimmzettel unter Verwendung der Stapelhilfen

Für die Übergabe der Wahlunterlagen sind die Stimmzettel in einer bestimmten Sortierung abzulegen. Wird sich an diese Vorgehensweise gehalten, erspart man sich eine spätere Umsortierung.

In den Wahlunterlagen befinden sich Stapelhilfen, auf denen dokumentiert ist, welche Stapel zu bilden und wo die Ergebnisse der Zählung einzutragen sind.

Diese Stapelhilfen sind beim späteren Bündeln der Stimmzettel als Deckblatt für den Stapel vorgesehen.


Die Beisitzer entfalten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bilden folgende Stapel:

Stapel a) → mehrere Stapel aus Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger Stimme**, getrennt nach den jeweiligen Wahlvorschlägen

Hilfsstapel 1			Hilfsstapel 2			Hilfsstapel 3		
Stimmzettel			Stimmzettel			Stimmzettel		
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024			für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024			für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024		
Sie haben 1 Stimme			Sie haben 1 Stimme			Sie haben 1 Stimme		
1	Partei A 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input checked="" type="radio"/>	1	Partei A 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>	1	Partei A 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>
2	Partei B 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>	2	Partei B 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input checked="" type="radio"/>	2	Partei B 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>
3	Partei C 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>	3	Partei C 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>	3	Partei C 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>
4	Partei D 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>	4	Partei D 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>	4	Partei D 1. Mustermann, Hans 2. Musterfrau, Gisela 3. Muster, Kurt 4. Mustermännle, Jolo 5. Muster, Liesa	<input type="radio"/>

Stapel b) → Stapel mit **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

Stapel c) → Stapel mit Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben, z. B.

- Stimmzettel mit mehr als einer Kennzeichnung,
- Stimmzettel, bei denen die Kennzeichnung nicht eindeutig zuzuordnen ist,
- Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
- Stimmzettel, die durchgestrichen oder durchgetrennt sind. 

Der Wahlvorsteher kontrolliert die Sortierung der Stapel und behält dabei den **Stapel c)** bei sich. Über die Gültigkeit dieser Stimme(n) beschließt der Wahlvorstand zu einem späteren Zeitpunkt.

Schritt 3 – Auszählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmzettel - Stapel a) und b)

Die **Stapel a)** werden jeweils von einem Beisitzer gezählt. Um eine spätere Wiederholungszählung zu vermeiden, sollte ein zweiter Beisitzer eine Kontrollzählung durchführen. Bei Differenzen zählen beide erneut.

Das Ergebnis der Zählungen wird vom Schriftführer in der **Spalte [ZS I]** in die **Zeilen [D1] bis [D..]** → gültige Stimmen - eingetragen.

Der **Stapel b)** wird ebenfalls unter gegenseitiger Kontrolle (wie Stapel a)) gezählt. Das Ergebnis trägt der Schriftführer in der **Spalte [ZS I]** in die **Zeile [C]** → ungültige Stimmzettel - ein.

Schritt 4 – Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel – Stapel c)

Als nächster Schritt der Auszählung folgt die Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel. Hierzu werden alle Stimmzettel des **Stapels c)** nacheinander vom Wahlvorstand geprüft und über die Gültigkeit der Stimmen beschlossen.

Als **gültig** kann eine Stimme gewertet werden, **wenn** der **Wählerwille eindeutig zu erkennen** und das Wahlgeheimnis gewahrt ist - siehe Anlage 10.1 „Hinweise zur Bewertung der Gültigkeit/ Ungültigkeit von Stimmen“ und die beigefügten Beispiele.



Der gesamte (anwesende) Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers entscheidend. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Abstimmung mündlich bekannt. Dabei sagt er an, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme gilt. Der Schriftführer und ein Beisitzer notieren diese Zwischenergebnisse jeweils auf einer Strichliste. Dabei nutzt der Schriftführer das beigefügte Notizblatt.

Auf die Rückseite jedes Stimmzettels klebt der Schriftführer ein Beschlusetikett und vermerkt die laufende Nummer, das Ergebnis der Abstimmung und kreuzt ggf. den Ungültigkeitsgrund an. Diese Stimmzettel sind später als Anlage zur Niederschrift beizufügen.

Nach Abstimmung über alle bedenklichen Stimmzettel wird die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen anhand der Strichlisten ermittelt. Ergeben sich dabei Differenzen werden die Stimmen erneut gezählt.

Anschließend trägt der Schriftführer das **Ergebnis der Zählung** in der **Spalte [ZS II]** in die:

- **Zeile [C]** (ungültige Stimmen)
- **Zeilen [D1] bis [D...]** (gültige Stimmen)

des Notizblattes ein.

Schritt 5 – Ermittlung des Endergebnisses

Für die Ermittlung des Endergebnisses zählt der Schriftführer die zuvor ermittelten Zwischensummen **[ZS I] und [ZS II]** zusammen. Dazu werden erst die Summen je Zeile und je Spalte gebildet. Anschließend wird die Gesamtsumme der gültigen Stimmen ermittelt.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die Zusammenzählung überprüfen.

Das Ergebnis wird unter Verwendung der Plausibilitätshilfen (Notizblatt) auf Schlüssigkeit geprüft.

Wenn sich Differenzen ergeben, sollten die Summen je Zeile und die Gesamtsumme in der Spaltensumme geprüft werden. Lässt sich die Differenz so nicht klären, ist eine erneute Auszählung notwendig. Eine eventuelle Wiederholungszählung wird unter **Nr. 3.3.3** der **Niederschrift** vermerkt.

Wenn die Zahlen vollständig und korrekt sind, können sie in die Niederschrift übertragen werden.

Korrekturen in Niederschrift und Schnellmeldung sind so vorzunehmen, dass diese als solche erkennbar und lesbar sind. Der Schriftführer (bzw. Stellvertreter) muss diese Korrekturen signieren.

Schritt 6 – Bekanntgabe des Ergebnisses

Nachdem das Endergebnis für die Wahl im Wahlbezirk feststeht, gibt der Wahlvorsteher dieses noch mündlich bekannt.

Anschließend überträgt der Schriftführer die Ergebnisse in das Schnellmeldeformular und unterschreibt dieses. Der Wahlvorsteher meldet das Ergebnis unverzüglich telefonisch unter **0351/488 11 11**.

Sind die übermittelten Angaben korrekt, werden vom Schnellmelder eine Codenummer und sein Name genannt, beides wird auf dem Schnellmeldeformular vermerkt. Der Wahlvorsteher unterschreibt die Schnellmeldung und vermerkt den Zeitpunkt des Anrufes.

Schritt 7 – Abschluss der Niederschrift

Die Niederschrift ist die Dokumentation der Wahlhandlung und muss in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt werden. Für die Wahlprüfung sowie bei Einsprüchen oder Anfechtungen dient sie als Beweis des ordnungsgemäßen Ablaufs. Daher sind besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung unbedingt aufzuschreiben und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Nach erfolgreicher Schnellmeldung vervollständigt der Schriftführer die restlichen Angaben in der Niederschrift. Evtl. Veränderungen in der Zusammensetzung des Wahlvorstandes (siehe **Nr. 1** der **Niederschrift**) sind dabei zu beachten.

Die Niederschrift ist **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes leserlich mit Vor- und Familiennamen zu unterzeichnen!** Sollte ein Mitglied die Unterschrift verweigern, ist dies durch den Schriftführer in der Niederschrift unter Nr. 5.6 zu vermerken.

Schritt 8 – Verpacken der Wahlunterlagen zur Europawahl

Nach Ende der Ergebnisermittlung, der erfolgreichen Schnellmeldung und Abschluss der Niederschrift, sind die Unterlagen ordnungsgemäß zu verpacken.

- 1. TU 1 – Wahlunterlagenumschlag EuW (mit unterzeichneter Siegelmarke verschließen):**
 - Niederschrift incl. Anlagen;
 - Schnellmeldung;
 - ein Paket mit den bedenklichen Stimmzetteln mit Beschlussfassung (Stapel c);
 - ein Paket mit den bedenklichen Wahlscheinen mit Beschlussfassung;
 - verschlossene Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig weitergeleitet werden konnten (ggf.).

- 2. Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die **nicht** im Umschlag TU1 verpackt werden, sind wie folgt zu sortieren, zu bündeln und in den Wahlkoffer mit der Aufschrift „EuW“ zu verpacken:**
 - mehrere Pakete mit den nach Parteien geordneten gültigen Stimmzetteln (Stapel a);
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel b);
 - ein Paket mit den ohne Bedenken eingenommenen Wahlscheinen;
 - Rechtsvorschriften Europawahl.

- 3. verpackt in einen blauen Müllsack werden (nicht in die Wahlurne legen):**
 - ungenutzte Stimmzettel „Europawahl“
 - einbehaltene Wahlbenachrichtigungen
 - sonstiger Papierabfall

Die Büromaterialtasche wird für die nun folgende **Ergebnisermittlung Kommunalwahl** weiterverwendet.



Anderen Restmüll bitte nur im transparenten Müllbeutel entsorgen!



3.2. Kommunalwahlen



Bei den Kommunalwahlen werden, abweichend von anderen Wahlen, keine ungültigen Stimmen gezählt. Der Wähler kann bis zu drei Stimmen vergeben. Werden Stimmen nicht vergeben, gelten sie nicht als ungültig, sondern werden nicht gezählt.

Das bedeutet, dass bei Kommunalwahlen nur die **gültigen Stimmen** gezählt sowie die **Anzahl ungültiger und gültiger Stimmzettel** zur Plausibilitätsprüfung erfasst werden.

Die Zählung der einzelnen Stimmen je Bewerber erfolgt mit Hilfe von Zähllisten. Der Schriftführer bereitet die einzelnen Zähllisten zu Beginn jeder Ergebnisermittlung vor. **Dabei ist unbedingt erforderlich, auf jeder Zählliste den Wahlkreis und den Wahlbezirk einzutragen.**

Je Wahlvorschlag (Partei) und Wahl wird eine neue Zählliste begonnen und die einzelnen Bewerber lt. Stimmzettel in die Kopfzeile eingetragen.

Wahlvorschlag: Partei A										Wahlvorschlag: Partei A										Wahlvorschlag: Partei A																													
Bewerber: Mustermann, Hans										Bewerber: Musterfrau, Gisela										Bewerber: Muster, Kurt																													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
50	50									50	50									50	50									50	50									50	50								

3.2.1 Stadtratswahl

Schritt 1 – Zählung der Wähler

Ist die Ergebnisermittlung der Europawahl abgeschlossen und alle Unterlagen weggeräumt, wird die Urne mit der Aufschrift „KomW – Stadtratswahl“ geöffnet und geleert. Alle Personen des Wahlvorstandes vergewissern sich, dass die Wahlurne tatsächlich leer ist und kein Stimmzettel hängen geblieben ist.

In **Nr. 4 der Niederschrift** werden vom Schriftführer folgende Angaben vom Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses (**Stadtratswahl !!**) übertragen:

- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile [A1]
- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile [A2]
- im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte in Zeile [A1 + A2].

Vor der Auszählung der einzelnen Stimmen wird nun die Anzahl der Wähler ermittelt. Dafür wird in folgenden Schritten vorgegangen:

- Zählen der Stimmabgabevermerke in der Spalte „SRW“ im Wählerverzeichnis
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [X]
- Zählen der eingenommenen gültigen Wahlscheine
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [B1]
 - Addition der Zeilen [X] und [B1]
- entfalten und zählen der Stimmzettel
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [B]



Die Anzahl der Stimmzettel [B] muss gleich der Summe aus Stimmabgabevermerken [X] und Wahlscheinen [B1] sein:

$$[B] = [X] + [B1].$$

Bei Abweichungen sind die Zählungen zu wiederholen. Sollten danach immer noch Differenzen bestehen, werden diese soweit möglich, in der **Niederschrift** unter **Nr. 3.2** begründet.

Die Anzahl der ungeöffneten Stimmzettel gilt als Wähleranzahl und wird im **Notizblatt** bei Kennbuchstabe [B] – Anzahl Wähler und bei Kennbuchstabe [B1] – Anzahl Wähler mit Wahlschein eingetragen.



Ist die Anzahl der Stimmzettel kleiner als 50, ist die Ergebnisermittlung zu stoppen und das zuständige Stadtbezirksamt bzw. die zuständige Verwaltungsstelle der Ortschaft zu informieren.

Schritt 2 – 1. Sortierung der Stimmzettel unter Verwendung der Stapelhilfen

In den Wahlunterlagen befinden sich Stapelhilfen auf denen dokumentiert ist, welche Stapel zu bilden und wo die Ergebnisse der Zählung einzutragen sind.

Aus den Stimmzetteln bilden die Beisitzer nun folgende Stapel:

Stapelhilfe – 1. Sortierung

Stapel a) → aus Stimmzetteln, bei denen zweifelsfrei bis zu drei gültige Stimmen abgegeben wurden,

Stapel b) → mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,

Stapel c) → mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, z. B.

- Stimmzettel mit mehr als drei Kennzeichnungen,
- Stimmzettel, bei denen die Kennzeichnung(en) nicht eindeutig zuzuordnen ist/sind,
- Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
- Stimmzettel, die durchgestrichen oder durchgetrennt sind.

Der Wahlvorsteher kontrolliert die Sortierung der Stapel und überprüft dabei, ob alle Stimmzettel von **Stapel a)** nur zweifelsfrei gültige Stimmen enthalten.

Stapel c) behält der Wahlvorsteher bei sich. Über die Gültigkeit dieser Stimme(n) beschließt der Wahlvorstand zu einem späteren Zeitpunkt.

Der gesamte **Stapel a)** wird von einem Beisitzer gezählt. Um eine spätere Wiederholungszählung zu vermeiden, sollte ein zweiter Beisitzer eine Kontrollzählung durchführen. Bei Differenzen zählen beide erneut.

Das Ergebnis der Zählung trägt der Schriftführer in **Zeile [D]** → gültige Stimmzettel - in der **Spalte [ZS I]** ein.

Der **Stapel b)** wird (wie Stapel a)) ebenfalls unter gegenseitiger Kontrolle gezählt. Dieses Ergebnis trägt der Schriftführer in **Zeile [C]** → ungültige Stimmen - in der **Spalte [ZS I]** ein.

Schritt 3 – 2. Sortierung und Zählung der Stimmzettel - Stapel a)

Aus den Stimmzetteln von **Stapel a)** werden jetzt einzelne Stapel gebildet, auf denen jeweils der gleiche Wahlvorschlag gekennzeichnet ist. Dabei ist es unerheblich, ob alle Stimmen einem Bewerber oder mehreren Bewerbern des Wahlvorschlages gegeben worden sind.

Auch hier liegen den Wahlunterlagen Stapelhilfen bei.

Stapelhilfe – 2. Sortierung

Diese Stapelhilfen sind beim späteren Bündeln der Stimmzettel als Deckblatt für den Stapel vorgesehen.

Aus den Stimmzetteln bilden die Beisitzer nun folgende Stapel:

- **mehrere** Stapel aus Stimmzetteln, bei denen bis zu drei zweifelsfrei gültige Stimmen auf den **gleichen** Wahlvorschlag entfallen – je Wahlvorschlag ein Stapel.

Hilfsstapel 1 (Partei A)

Stimmzettel	
für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen	
1 Partei A	2 Partei B
1. Mustermann, Hans <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Stimmzettel	
für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen	
1 Partei A	2 Partei B
1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Musterfrau, Gisela <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Musterfrau, Gisela <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Muster, Kurt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Muster, Kurt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Muster, Liesa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5. Muster, Liesa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Hilfsstapel 1 (Partei B)

Stimmzettel	
für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen	
1 Partei A	2 Partei B
1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Mustermann, Hans <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Stimmzettel	
für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen	
1 Partei A	2 Partei B
1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Musterfrau, Gisela <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Musterfrau, Gisela <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
3. Muster, Kurt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Muster, Kurt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Muster, Liesa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5. Muster, Liesa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Ein Beisitzer liest je Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die gültigen Stimmen abgegeben wurden. Jede Stimme wird auf der jeweiligen Zählliste abgestrichen. Es ist von Vorteil, die Auszählung der Stimmzetteln in Zählgruppen zu je 2 Personen durchzuführen → einer sagt an, der andere streicht auf der Zählliste ab. Der Wahlvorsteher überwacht die Auszählung.

- **einen** Stapel aus Stimmzetteln, bei denen die (gültigen) Stimmen auf **verschiedene** Wahlvorschläge verteilt worden

Stimmzettel	
für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen	
1 Partei A	2 Partei B
1. Mustermann, Hans <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Musterfrau, Gisela <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Musterfrau, Gisela <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Muster, Kurt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Muster, Kurt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Muster, Liesa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5. Muster, Liesa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Stimmzettel	
für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen	
1 Partei A	2 Partei B
1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Musterfrau, Gisela <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Musterfrau, Gisela <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Muster, Kurt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Muster, Kurt <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Muster, Liesa <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5. Muster, Liesa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Ein Beisitzer liest je Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die gültigen Stimmen abgegeben wurden. Die übrigen Beisitzer vermerken die Stimmen auf den entsprechenden Zähllisten.

Schritt 4 – Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel – Stapel c)

Als nächster Schritt der Auszählung folgt die Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel. Hierzu werden alle Stimmzettel der **Stapel c)** nacheinander vom Wahlvorstand geprüft und über die Gültigkeit der Stimmen beschlossen.

Der gesamte (anwesende) Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers entscheidend. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Zuerst wird über die Gültigkeit des Stimmzettels entschieden. Ist der Stimmzettel gültig, muss über die **Gültigkeit jeder Kennzeichnung auf dem Stimmzettel** entschieden werden. Ist dagegen der Stimmzettel **ungültig, findet keine weitere Auswertung** der Kennzeichnungen auf dem Stimmzettel statt.

Als **gültig** kann eine Stimme gewertet werden, **wenn der Wählerwille eindeutig zu erkennen** und das Wahlgeheimnis gewahrt ist. - siehe Anlage 10.2 „Hinweise zur Bewertung der Gültigkeit/ Ungültigkeit von Stimmen“ und die beigelegten Beispiele.

Das Ergebnis der Beschlussfassung zu jedem Stimmzettel ist jeweils auf der Rückseite des Stimmzettels deutlich zu vermerken. Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Abstimmung mündlich bekannt.

Der Schriftführer klebt auf die Rückseite jedes Stimmzettels ein Beschlussetikett und vermerkt die laufende Nummer, das Ergebnis der Abstimmung und kreuzt ggf. den Ungültigkeitsgrund an.

Diese Stimmzettel sind später als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Beschluss zum Stimmzettel		Anlage zur Niederschrift - Lfd.Nr.
Stimmzettel gültig - Anzahl und Namen des Bewerbers eintragen		
<input type="checkbox"/>	gültig für	
<input type="checkbox"/>	gültig für	
<input type="checkbox"/>	gültig für	
Stimmzettel ungültig - zutreffendes ankreuzen		
<input type="checkbox"/>	A	Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchtrennt
<input type="checkbox"/>	B	Stimmzettel nicht amtlich hergestellt bzw. für andere Wahl gültig
<input type="checkbox"/>	C	Stimmzettel enthält keine gültigen Stimmen
<input type="checkbox"/>	D	enthält mehr gültige Stimmen, als der Wähler hat (3 Stimmen)
<input type="checkbox"/>	E	Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag enthält Vorbehalt bzw. Zusatz
<input type="checkbox"/>	F	Wählerwille nicht eindeutig erkennbar (alle Stimmen ungültig)

Jede für **gültig** erklärte **Stimme** ist ebenfalls auf den Zähllisten abzustreichen, ebenso die Beschlussfassung über die Gültigkeit des Stimmzettels (Zählliste – Beschlussfassung Stapel c)).

Nach Abstimmung über alle bedenklichen Stimmzettel werden die Zähllisten abgeschlossen. Die Anzahl der Stimmen jedes einzelnen Bewerbers wird in die letzte Zeile übertragen und der Wahlvorsteher und der Listenführer unterschreiben die Zählliste.

Anschließend überträgt der Schriftführer die ermittelten Werte von der Zählliste – Beschlussfassung Stimmzettel Stapel c):

- Anzahl ungültiger Stimmzettel → **Zeile [C]** (ungültige Stimmen) in **Spalte ZS II**
- Anzahl gültiger Stimmzettel → **Zeile [D]** (gültige Stimmen) in **Spalte ZS II**

Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtsummen der gültigen [D] und ungültigen Stimmen [C] zählt der Schriftführer die ermittelten Zwischensummen **[ZS I] und [ZS II]** zusammen.

Entsprechend der Reihenfolge auf dem Stimmzettel ist jeder Wahlvorschlag fortlaufend nummeriert. Der Schriftführer übernimmt von den Zähllisten die einzelnen Summen jedes einzelnen Bewerbers in die jeweiligen Tabellen.

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmenszahl
1	Partei	
Nr.	Bewerber/in lt. Stimmzettel	Stimmenszahl
01	Kandidat 1	
02	Kandidat 2	
03	Kandidat 3	
04	Kandidat 4	
05	Kandidat 5	
06	Kandidat 6	
07	Kandidat 7	
08	Kandidat 8	
09	Kandidat 9	
10	Kandidat 10	
E1	zusammen	

Schritt 5 – Ermittlung des Endergebnisses

Nun werden die Summen für die einzelnen Wahlvorschläge gebildet. Hierzu müssen die Stimmen der einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlags addiert werden.

Im nächsten Schritt werden alle gerade ermittelten Teilsummen (E1, E2 .. E11) addiert und so die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen (E) ermittelt.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die Zusammenzählung überprüfen.

Das Ergebnis wird unter Verwendung der Plausibilitätshilfen (Notizblatt) auf Schlüssigkeit geprüft.

Wenn sich Differenzen ergeben, sollten die einzelnen Werte je Zeile geprüft werden, um Übertragungsfehler auszuschließen. Lässt sich die Differenz so nicht klären, ist eine erneute (Teil-) Auszählung notwendig. Eine eventuelle Wiederholungszählung wird unter **Nr. 3.3.5** der **Niederschrift** vermerkt.

Wenn die Zahlen vollständig und korrekt sind, können sie in die Niederschrift übertragen werden.

Korrekturen in Niederschrift und Schnellmeldung sind so vorzunehmen, dass diese als solche erkennbar und lesbar sind. Der Schriftführer (bzw. Stellvertreter) muss diese Korrekturen signieren.

Schritt 6 – Bekanntgabe des Ergebnisses

Nachdem das Endergebnis der Stadtratswahl im Wahlbezirk feststeht, muss der Wahlvorsteher es noch mündlich bekannt geben.

Nachdem das jeweilige Wahlergebnis festgestellt und mündlich bekannt gegeben wurde, überträgt der Schriftführer die Ergebnisse in das Schnellmeldeformular und unterschreibt dieses. Der Wahlvorsteher meldet das Ergebnis unverzüglich telefonisch unter **0351 / 488 11 11**.

Sind die übermittelten Angaben korrekt, werden vom Schnellmelder eine Codenummer und sein Name genannt, beides wird auf dem Schnellmeldeformular vermerkt. Der Wahlvorsteher unterschreibt die Schnellmeldung und vermerkt den Zeitpunkt des Anrufes.

Schritt 7 – Abschluss der Niederschrift

Die Niederschrift ist die Dokumentation der Wahlhandlung und muss in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt werden. Für die Wahlprüfung sowie bei Einsprüchen oder Anfechtungen dient sie als Beweis des ordnungsgemäßen Ablaufs. Daher sind besondere Vorkommnisse während der Zulassung und Ergebnisermittlung unbedingt schriftlich zu dokumentieren und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Nach erfolgreicher Schnellmeldung vervollständigt der Schriftführer die restlichen Angaben in der Niederschrift. Evtl. Veränderungen in der Zusammensetzung des Wahlvorstandes (siehe **Nr. 1** der **Niederschrift**) sind dabei zu beachten.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes leserlich mit Vor- und Familiennamen zu unterzeichnen! Sollte ein Mitglied die Unterschrift verweigern, ist dies durch den Schriftführer in der **Niederschrift** unter **Nr. 5.6** zu vermerken.

Schritt 8 – Verpacken der Wahlunterlagen zur Stadtratswahl

Nach Ende der Ergebnisermittlung, der erfolgreichen Schnellmeldung und Abschluss der Niederschrift, sind die Unterlagen ordnungsgemäß zu verpacken.

1. TU 1 – Wahlunterlagenumschlag KomW-SR (mit unterzeichneter Siegelmarke verschließen):

- Niederschrift incl. Anlagen;
- unterschriebene Zähllisten;
- Schnellmeldung;
- ein Paket mit den bedenklichen Stimmzetteln mit Beschlussfassung (Stapel c);
- Wahlscheine, über die entschieden wurde (gebündelt);
- verschlossene Wahlbriefe Kommunalwahl, die nicht rechtzeitig weitergeleitet werden konnten;

2. Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die **nicht im Umschlag TU1 – KomW-SR verpackt werden, sind wie folgt zu sortieren, zu bündeln und in den Wahlkoffer mit der Aufschrift „KomW“ zu verpacken:**

- mehrere Pakete mit den nach Bewerbern (Kandidaten) geordneten gültigen Stimmzetteln (Stapel a);
- Stimmzettel, mit auf mehreren Wahlvorschlägen verteilte Stimmen (Stapel a);
- Wahlscheine, die ohne Bedenken eingenommen wurden (gebündelt);
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel b);

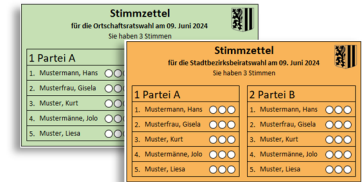
3. verpackt in einen blauen Müllsack werden (nicht in die Wahlurne legen):

- ungenutzte Stimmzettel „Stadtratswahl“
- sonstiger Papierabfall

ACHTUNG: Die Wahlscheine für die Kommunalwahlen werden mit der Stadtratswahl verpackt.

3.2.2 Stadtbezirksbeiratswahl / Ortschaftsratswahl

Schritt 1 – Zählen der Wahlscheine und Stimmzettel (Wähler)



Ist die Ergebnisermittlung der Stadtratswahl abgeschlossen, die Schnellmeldung erfolgreich abgesetzt und die Unterlagen verpackt, kann die Urne mit der Aufschrift „KomW-StB“ bzw. „KomW-OSR“ geöffnet werden. Die Stimmzettel werden entnommen, anschließend überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Urne leer ist.

Vor der Auszählung der einzelnen Stimmen wird nun die Anzahl der Wähler ermittelt. Dafür wird in folgenden Schritten vorgegangen:

- Zählen der Stimmabgabevermerke in der Spalte „**SBW**“ bzw. „**OSW**“ im Wählerverzeichnis
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [X]
- Im nächsten Schritt wird die Anzahl der Wahlscheine eingetragen, die **gültig** für Stadtratswahl und Stadtbezirksbeiratswahl/Ortschaftsratswahl sind:
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [B1]
 - Addition der Zeilen [X] und [B1]
- entfalten und zählen der Stimmzettel
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [B]

Die Anzahl der Stimmzettel [B] muss gleich der Summe aus Stimmabgabevermerken [X] und Wahlscheinen [B1] sein:

$$[B] = [X] + [B1].$$

Bei Abweichungen sind die Zählungen zu wiederholen. Sollten danach immer noch Differenzen bestehen, werden diese soweit möglich, in der **Niederschrift** unter **Nr. 3.2** begründet.

Die Anzahl der ungeöffneten Stimmzettel gilt als Wähleranzahl und wird im **Notizblatt** bei Kennbuchstabe **[B]** – Anzahl Wähler und bei Kennbuchstabe **[B1]** – Anzahl Wähler mit Wahlschein eingetragen.

Schritt 2 – 1. Sortierung der Stimmzettel unter Verwendung der Stapelhilfen

In den Wahlunterlagen befinden sich Stapelhilfen, welche auf einzelnen Blättern nochmals enthalten, welche Stapel zu bilden und wo die Ergebnisse der Zählung einzutragen sind.

Aus den Stimmzetteln bilden die Beisitzer nun folgende Stapel:

Stapelhilfe – 1. Sortierung

Stapel a) → aus Stimmzetteln, bei denen zweifelsfrei bis zu drei gültige Stimmen abgegeben wurden,

Stapel b) → mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,

Stapel c) → mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, z. B.

- Stimmzettel mit mehr als drei Kennzeichnungen,
- Stimmzettel, bei denen die Kennzeichnung(en) nicht eindeutig zuzuordnen ist/sind,
- Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
- Stimmzettel, die durchgestrichen oder durchgetrennt sind.

Der Wahlvorsteher kontrolliert die Sortierung der Stapel und überprüft dabei, ob alle Stimmzettel von **Stapel a)** nur zweifelsfrei gültige Stimmen enthalten.

Stapel c) behält der Wahlvorsteher bei sich. Über die Gültigkeit dieser Stimme(n) beschließt der Wahlvorstand zu einem späteren Zeitpunkt.

Der gesamte **Stapel a)** wird von einem Beisitzer gezählt. Um eine spätere Wiederholungszählung zu vermeiden, sollte ein zweiter Beisitzer eine Kontrollzählung durchführen. Bei Differenzen zählen beide erneut.

Das Ergebnis der Zählung trägt der Schriftführer in **Zeile [D]** → gültige Stimmzettel - in der **Spalte [ZS I]** ein.

Der **Stapel b)** wird (wie Stapel a)) ebenfalls unter gegenseitiger Kontrolle gezählt. Dieses Ergebnis trägt der Schriftführer in **Zeile [C]** → ungültige Stimmen - in der **Spalte [ZS I]** ein.

Schritt 3 – 2. Sortierung und Zählung der Stimmzettel - Stapel a)

Aus den Stimmzetteln von **Stapel a)** werden jetzt einzelne Stapel gebildet, auf denen jeweils der gleiche Wahlvorschlag gekennzeichnet ist. Dabei ist es unerheblich, ob alle Stimmen einem Bewerber oder mehreren Bewerbern des Wahlvorschlages gegeben worden sind.

Auch hier sind in den Wahlunterlagen Stapelhilfen, welche auf einzelnen Blättern nochmals enthalten, welche Stapel zu bilden und wo die Ergebnisse der Zählung einzutragen sind. **Stapelhilfe – 2. Sortierung**

Diese Stapelhilfen sind beim späteren Bündeln der Stimmzettel als Deckblatt für den Stapel vorgesehen.

Aus den Stimmzetteln bilden die Beisitzer nun folgende Stapel:

- **mehrere** Stapel aus Stimmzetteln, bei denen bis zu drei zweifelsfrei gültige Stimmen auf den **gleichen** Wahlvorschlag entfallen – je Wahlvorschlag ein Stapel.

Hilfsstapel 1 (Partei A)

Stimmzettel	
für die Stadtbezirksbeiratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen	
1 Partei A	2 Partei B
1. Mustermann, Hans <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Hilfsstapel 1 (Partei B)

Stimmzettel	
für die Stadtbezirksbeiratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen	
1 Partei A	2 Partei B
1. Mustermann, Hans <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Mustermann, Hans <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
2. Musterfrau, Gisela <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Musterfrau, Gisela <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
3. Muster, Kurt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Muster, Kurt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4. Mustermänner, Jolo <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Muster, Liesa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5. Muster, Liesa <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Ein Beisitzer liest je Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die gültigen Stimmen abgegeben wurden. Jede Stimme wird auf der jeweiligen Zählliste abgestrichen. Es ist von Vorteil, die Auszählung der Stimmzettel in Zählgruppen zu je zwei Personen durchzuführen → einer sagt an, der andere streicht auf der Zählliste ab. Der Wahlvorsteher überwacht die Auszählung.

- **einen** Stapel aus Stimmzetteln, bei denen die (gültigen) Stimmen auf **verschiedene** Wahlvorschläge verteilt worden


Hilfsstapel – verteilte Stimmen

Stimmzettel für die Stadtbezirksbeiratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen		Stimmzettel für die Stadtbezirksbeiratswahl am 09. Juni 2024 Sie haben 3 Stimmen	
1 Partei A	2 Partei B	1 Partei A	2 Partei B
1. Mustermann, Hans ○○○	1. Mustermann, Hans ○○○	1. Mustermann, Hans ○○○	1. Mustermann, Hans ○○○
2. Musterfrau, Gisela ○○○	2. Musterfrau, Gisela ○○○	2. Musterfrau, Gisela ☒○○	2. Musterfrau, Gisela ○○○
3. Muster, Kurt ☒☒○	3. Muster, Kurt ○○○	3. Muster, Kurt ○○○	3. Muster, Kurt ☒○○
4. Mustermänner, Jolo ○○○	4. Mustermänner, Jolo ☒○○	4. Mustermänner, Jolo ○○○	4. Mustermänner, Jolo ○○○
5. Muster, Liesa ○○○	5. Muster, Liesa ○○○	5. Muster, Liesa ○☒○	5. Muster, Liesa ○○○

Ein Beisitzer liest je Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die gültigen Stimmen abgegeben wurden. Die übrigen Beisitzer vermerken die Stimmen auf den entsprechenden Zähllisten.

Schritt 4 – Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel – Stapel c)

Als nächster Schritt der Auszählung folgt die Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel. Hierzu werden alle Stimmzettel der **Stapel c)** nacheinander vom Wahlvorstand geprüft und über die Gültigkeit der Stimmen beschlossen.



Der gesamte (anwesende) Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers entscheidend. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Zuerst wird über die Gültigkeit des Stimmzettels entschieden. Ist der Stimmzettel gültig, muss über die **Gültigkeit jeder Kennzeichnung** auf dem Stimmzettel entschieden werden. Ist dagegen der Stimmzettel **ungültig, findet keine weitere Auswertung** der Kennzeichnungen auf dem Stimmzettel statt.

Als **gültig** kann eine Stimme gewertet werden, **wenn der Wählerwille eindeutig zu erkennen** und das Wahlgeheimnis gewahrt ist. - siehe Anlage 10.2 „Hinweise zur Bewertung der Gültigkeit/ Ungültigkeit von Stimmen“ und die beigefügten Beispiele.

Das Ergebnis der Beschlussfassung zu jedem Stimmzettel ist jeweils auf der Rückseite des Stimmzettels deutlich zu vermerken. Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Abstimmung mündlich bekannt.

Der Schriftführer klebt auf die Rückseite jedes Stimmzettels ein Beschlusetikett und vermerkt die laufende Nummer, das Ergebnis der Abstimmung und kreuzt ggf. den Ungültigkeitsgrund an.

Diese Stimmzettel werden später als Anlage zur Niederschrift genommen.

Beschluss zum Stimmzettel		Anlage zur Niederschrift - Lfd.Nr. <input type="text"/>
Stimmzettel gültig - Anzahl und Namen des Bewerbers eintragen		
<input type="checkbox"/>	gültig für	_____
<input type="checkbox"/>	gültig für	_____
<input type="checkbox"/>	gültig für	_____
Stimmzettel ungültig - zutreffendes ankreuzen		
<input type="checkbox"/>	A	Stimmzettel stark beschädigt oder durchtrennt
<input type="checkbox"/>	B	Stimmzettel nicht amtlich hergestellt
<input type="checkbox"/>	C	für andere Wahl/Wahlkreis gültig
<input type="checkbox"/>	D	mehr Kennzeichnungen (3 Stimmen) als zulässig vorhanden
<input type="checkbox"/>	E	Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag enthält Vorbehalt bzw. Zusatz
<input type="checkbox"/>	F	Wählerwille nicht eindeutig erkennbar (alle Stimmen ungültig)

Jede für **gültig** erklärte **Stimme** ist ebenfalls auf den Zähllisten abzustreichen, ebenso die Beschlussfassung über die Gültigkeit des Stimmzettels (Zählliste – Beschlussfassung Stapel c)).

Nach Abstimmung über alle bedenklichen Stimmzettel werden die Zähllisten abgeschlossen. Die Anzahl der Stimmen jedes einzelnen Bewerbers wird in die letzte Zeile übertragen und Wahlvorsteher und Listenführer unterschreiben die Zählliste.

Anschließend überträgt der Schriftführer die ermittelten Werte von der Zählliste – Beschlussfassung Stimmzettel Stapel c):

- Anzahl ungültiger Stimmzettel → **Zeile [C]** (ungültige Stimmen) in **Spalte ZS II**
- Anzahl gültiger Stimmzettel → **Zeile [D]** (gültige Stimmen) in **Spalte ZS II**

Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtsummen der gültigen [D] und ungültigen Stimmen [C] zählt der Schriftführer die ermittelten Zwischensummen **[ZS I]** und **[ZS II]** zusammen.

Entsprechend der Reihenfolge auf dem Stimmzettel ist jeder Wahlvorschlag fortlaufend nummeriert. Der Schriftführer übernimmt von den Zähllisten die einzelnen Summen jedes einzelnen Bewerbers in die jeweiligen Tabellen.

Nr.	Wahlvorschlag	
1	Partei	
Nr.	Bewerber/in lt. Stimmzettel	Stimmzahl
01	Kandidat 1	
02	Kandidat 2	
03	Kandidat 3	
04	Kandidat 4	
05	Kandidat 5	
06	Kandidat 6	
07	Kandidat 7	
08	Kandidat 8	
09	Kandidat 9	
10	Kandidat 10	
E1	zusammen	

Schritt 5 – Ermittlung des Endergebnisses

Nun werden die Summen für die einzelnen Wahlvorschläge gebildet. Hierzu müssen die Stimmen der einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlags addiert werden.

Im nächsten Schritt werden alle gerade ermittelten Teilsummen (E1, E2 .. E11) addiert und so die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen (E) ermittelt.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die Zusammenzählung überprüfen.

Das Ergebnis wird unter Verwendung der Plausibilitätshilfen (Notizblatt) auf Schlüssigkeit geprüft.

Wenn sich Differenzen ergeben, sollten die einzelnen Werte je Zeile geprüft werden, um Übertragungsfehler auszuschließen. Lässt sich die Differenz so nicht klären, ist eine erneute (Teil-) Auszählung notwendig. Eine eventuelle Wiederholungszählung wird unter **Nr. 3.3.5** der **Niederschrift** vermerkt.

Wenn die Zahlen vollständig und korrekt sind, können sie in die Niederschrift übertragen werden. Korrekturen in Niederschrift und Schnellmeldung sind so vorzunehmen, dass diese als solche erkennbar und lesbar sind. Der Schriftführer (bzw. Stellvertreter) muss diese Korrekturen signieren.

Schritt 6 – Bekanntgabe des Ergebnisses

Nachdem das Endergebnis der Stadtbezirksbeiratswahl bzw. Ortschaftsratswahl im Wahlbezirk feststeht, muss der Wahlvorsteher es noch mündlich bekannt geben.

Nachdem das jeweilige Wahlergebnis festgestellt und mündlich bekannt gegeben wurde, überträgt der Schriftführer die Ergebnisse in das Schnellmeldeformular und unterschreibt dieses. Der Wahlvorsteher meldet das Ergebnis unverzüglich telefonisch unter **0351 / 488 11 11**.

Sind die übermittelten Angaben korrekt, werden vom Schnellmelder eine Codenummer und sein Name genannt, beides wird auf dem Schnellmeldeformular vermerkt. Der Wahlvorsteher unterschreibt die Schnellmeldung und vermerkt den Zeitpunkt des Anrufes.

Schritt 7 – Abschluss der Niederschrift

Die Niederschrift ist die Dokumentation der Wahlhandlung und muss in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt werden. Für die Wahlprüfung sowie bei Einsprüchen oder Anfechtungen dient sie als Beweis des ordnungsgemäßen Ablaufs. Daher sind besondere Vorkommnisse während der Zulassung und Ergebnisermittlung unbedingt schriftlich zu dokumentieren und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Nach erfolgreicher Schnellmeldung vervollständigt der Schriftführer die restlichen Angaben in der Niederschrift. Evtl. Veränderungen in der Zusammensetzung des Wahlvorstandes (siehe **Nr. 1** der **Niederschrift**) sind dabei zu beachten.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes leserlich mit Vor- und Familiennamen zu unterzeichnen! Sollte ein Mitglied die Unterschrift verweigern, ist dies durch den Schriftführer in der Niederschrift unter Nr. 5.6 zu vermerken.

Schritt 8 – Verpacken der Wahlunterlagen zur Stadtbezirksbeiratswahl bzw. Ortschaftsratswahl

Nach Ende der Ergebnisermittlung, der erfolgreichen Schnellmeldung und Abschluss der Niederschrift sind die Unterlagen ordnungsgemäß zu verpacken.

- 1. TU 1 – Wahlunterlagenumschlag KomW-StB bzw. KomW-OR (mit unterzeichneter Siegelmarke verschließen):**
 - Niederschrift incl. Anlagen;
 - Zähllisten;
 - Schnellmeldung;
 - ein Paket mit den bedenklichen Stimmzetteln mit Beschlussfassung (Stapel c);

- 2. TU 2 – Wählerverzeichnisumschlag (mit unterzeichneter Siegelmarke verschließen):**
 - Original-Wählerverzeichnis;
 - Hilfs-Wählerverzeichnis;
 - Straßenverzeichnis;
 - Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine (wenn vorhanden);

- 3. Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die **nicht** im Umschlag TU1 verpackt werden, sind wie folgt zu sortieren, zu bündeln und **in den Wahlkoffer mit der Aufschrift „KomW“** zu verpacken:**
 - mehrere Pakete mit den nach Bewerbern (Kandidaten) geordneten gültigen Stimmzetteln (Stapel a);
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel b).

ACHTUNG: Die Wahlscheine für die Kommunalwahlen werden mit der Stadtratswahl verpackt.

Reicht der Platz im Wahlkoffer „Kommunalwahl“ für die Aufnahme der Stimmzettel(-pakete) nicht aus, stehen Faltkartons bereit. Bitte dazu das zuständige Stadtbezirksamt bzw. Verwaltungsstelle der Ortschaft informieren. Diese bringen die benötigten Kartons zur Übergabe mit und es kann alles ordnungsgemäß verpackt, beschriftet und gesiegelt werden.

- 4. Büromaterialtasche in den Wahlkoffer „KomW“ legen.**

- 5. verpackt in einen blauen Müllsack werden (nicht in die Wahlurne legen):**
 - ungenutzte Stimmzettel „Stadtbezirksbeiratswahl“ bzw. „Ortschaftsratswahl“
 - sonstiger Papierabfall



Anderen Restmüll bitte nur im transparenten Müllbeutel entsorgen!



Der Wahlvorsteher kontaktiert nun das zuständige Stadtbezirksamt/die zuständige Verwaltungsstelle der Ortschaft und stimmt sich bzgl. Abholung/Übergabe der Wahlkoffer aus dem Wahllokal ab.

Im Wahlraum bleiben nur die leeren Urnen (inkl. Urnenschlüssel) und der Müllbeutel mit dem Restmüll zurück.

Dem Beauftragten der Landeshauptstadt werden die Wahlkoffer (EuW und KomW), ein ggfs. genutzter Faltkarton und die blauen Müllsäcke übergeben. Der Beauftragte unterzeichnet, soweit alles vollständig ist, auf den Niederschriften die Entgegennahme der Wahlunterlagen.

4. Anlagen

- Abkürzungen / Erläuterungen
- Anlage 1 „Was ist zu tun, wenn... - Hinweise und Tipps für Wahlvorstände“
- Anlage 2 „Ausstattung Wahlvorstand – Inhalt Wahlkoffer – VOR der Wahl“
- Anlage 3 „Übergabe der Wahlunterlagen an Beauftragten der LHD“
- Anlage 4 „Muster Wahlbenachrichtigung“
- Anlage 5 „Muster Wahlschein“
 - Anlage 5.1 „Muster Wahlschein Europawahl“
 - Anlage 5.2 „Muster Wahlschein Kommunalwahlen“
- Anlage 6 „Muster Stimmzettel“
 - Anlage 6.1 „Muster Stimmzettel Europawahl“
 - Anlage 6.2 „Muster Stimmzettel Kommunalwahlen“
- Anlage 7 „Wählen mit Wahlbenachrichtigung oder mit Wahlschein“
- Anlage 8 „Hinweise zu den Kommunalwahlen“
- Anlage 9 „Sortier- und Auszählschema Stimmzettel“
 - Anlage 9.1 „Europawahl“
 - Anlage 9.2 „Kommunalwahl – Stadtratswahl“
 - Anlage 9.3 „Kommunalwahl – Stadtbezirksbeiratswahl bzw. Ortschaftsratswahl“
- Anlage 10 „Gültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln“
 - Anlage 10.1 „Europawahl“
 - Anlage 10.2 „Kommunalwahlen“
- Anlage 11 „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“

Abkürzungen / Erläuterungen

A1	Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk
A2	Wahlberechtigte mit Sperrvermerk
B	Wählende gesamt
B1	Wählende mit Wahlschein
C	ungültige Stimmzettel
D	gültige Stimmzettel
E	gültige Stimmen insgesamt
E1..Ex	gültige Stimmen nach Wahlvorschlag
ZS	Zwischensumme
ZS I	Zwischensumme I – Zählergebnisse der Stapel a bzw. b
ZS II	Zwischensumme II – Zählergebnisse der Stapel c und d

Wahlgebiet	EuW	Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
	KomW	Das Wahlgebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden, einschl. der eingemeindeten Ortschaften.
Wahlkreis	Für eine Wahl wird das Wahlgebiet in Wahlkreise mit annähernd gleich viel Einwohner aufgeteilt.	
	EuW	Das gesamte Stadtgebiet von Dresden bildet einen Wahlkreis.
	KomW	Das gesamte Stadtgebiet von Dresden wird aufgeteilt in: <ul style="list-style-type: none"> • Stadtratswahl → 11 Wahlkreise • Stadtbezirksbeiratswahl → 10 Wahlkreise • Ortschaftsratswahl → 9 Wahlkreise
Wahlbezirk	Das Wahlgebiet der Stadt Dresden wurde in 408 Urnenwahlbezirke und 215 Briefwahlbezirke eingeteilt. In jedem Urnenwahlbezirk befindet sich ein Wahllokal, in dem die Wähler ihre Stimme abgeben können.	
Wahlbenachrichtigung	Die Wahlberechtigten, die zum Stichtag im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten ca. 4-5 Wochen vor dem Wahltermin ihre Wahlbenachrichtigung.	
Wahlschein	Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen versendet. Der Wähler kann an Stelle der Ausübung der Briefwahl auch unter Vorlage des Wahlscheines in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises wählen.	
Wahlbrief	Den Wahlbrief senden Briefwähler an die Wahlbehörde zurück, um an der Wahl teilzunehmen. Wer Briefwahl beantragt hat, der bekommt den Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag zugeschickt. Nach Abgabe der Stimmen durch Ankreuzen wird der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Anschließend wird der Wahlschein unterschrieben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag gesteckt. Damit ist der Wahlbrief fertig und kann abgesandt werden.	
Stimmzettel	Auf dem Stimmzettel gibt der Wahlberechtigte seine Stimme(n) ab.	
Wahlvorschlag	zu einer Wahl aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber bzw. Listen von Bewerberinnen und Bewerbern.	
Stapelhilfen	Die Stapelhilfen ermöglichen bei der Auszählung das Zuordnen der Stimmzettel zu den einzelnen Wahlvorschlägen.	
Schnellmeldung	Mit der Schnellmeldung übermittelt der Wahlvorsteher das im Wahlbezirk ermittelte Wahlergebnis an die Wahlbehörde.	
Niederschrift	Die Wahlniederschrift stellt das Protokoll der gesamten Wahlhandlung dar. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes am Ende der Wahlhandlung zu unterschreiben.	

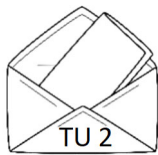
Anlage 1 „Was ist zu tun, wenn... - Hinweise und Tipps für Wahlvorstände“

Was ist zu tun, wenn...	
... sich ein Wahlhelfer verletzt? Sind die Wahlhelfer während ihres Ehrenamtes versichert?	Die Wahlhelfer sind während Ihres Einsatzes und auf dem direkten Hin- und Rückweg durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Das gilt ebenso für die Teilnahme an der Schulung.
... während des Wahltages bzw. bei der Ergebnisermittlung Probleme auftreten, die der Wahlvorstand nicht lösen kann?	Während der gesamten Wahlzeit sind die Hotline-Nummern besetzt. Sie können telefonisch (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten) kontaktiert werden und helfen, wenn Fragen zu klären oder Verfahrensweisen unklar sind.
... Personen den Wahlablauf bzw. die Ergebnisermittlung beobachten möchten bzw. Ton-/ Bildaufnahmen im Wahlraum machen möchten?	Grundsätzlich ist die Wahlbeobachtung zuzulassen (auch für nicht wahlberechtigte Personen). Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Ordnung und Ruhe nicht gestört werden. Ton- und Bildaufnahmen von Pressevertretern können zugelassen werden, wenn die abgebildeten Personen dem zustimmen und keine personen-bezogenen Daten aufgenommen werden.
... ein Mitglied des Wahlvorstandes Werbematerial einer Partei mitbringt bzw. auf der Kleidung ein Parteizeichen trägt?	Das Mitglied des Wahlvorstandes ist auf seine Neutralitätspflicht hinzuweisen, das Parteizeichen ist z.B. durch eine Jacke abzudecken oder abzulegen. Das Werbematerial darf nicht ausgelegt bzw. verteilt werden.
... während des Wahltages die Stimmzettel nicht ausreichen?	Sollten die Wahlbeteiligung so hoch sein, dass die bereitgestellten Stimmzettel nicht ausreichen, dann rufen Sie rechtzeitig Ihr zuständiges Stadtbezirksamt/Verwaltungsstelle an. Diese bringen zeitnah das benötigte Material vorbei.
... trotz mehrfacher Neu-Auszählung die Zahlen falsch bzw. nicht schlüssig sind?	Es kann vorkommen, dass trotz mehrfachem Nachzählen bzw. Nachrechnen die Werte kein schlüssiges oder plausibles Ergebnis liefern. In diesem Fall kontaktieren Sie Ihr zuständiges StBA/OS (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten). Falsch wäre, einfach die Zahlen passend zu machen, um die Schnellmeldung abzusetzen und dann den Wahltag zu beenden. Bei der Schnellmeldung werden Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Spätestens dann fällt die „Mogelei“ auf, es muss nochmal alles gezählt werden und es dauert noch länger.
... die Telefon-Nummer der Schnellmeldung (0351/488 1111) ständig besetzt ist, Leitungsabbrüche sind bzw. keine Einwahl möglich ist?	Es kann vorkommen, dass zu einigen Zeiten alle Schnellmeldeplätze belegt sind und die Schnellmelder nicht erreicht werden können. In solchen Fällen rufen Sie konsequent weiter die Telefonnummer 0351/488 1111 an bzw. bleiben in der Leitung.

Anlage 2 „Ausstattung Wahlvorstand – Inhalt Wahlkoffer – VOR der Wahl“



Wahlunterlagenumschlag TU 1 - Europawahl (rotes Etikett)	
- Niederschrift Europawahl	1
- Schnellmeldung Europawahl	1
- Hilfsmittel Stapelbildung Europawahl (rot)	1
- Infoblatt Ergebnisermittlung & Stimmengültigkeit Europawahl	1
- Etiketten für Beschlussfassung bedenkliche Stimmzettel Europawahl	12
- Muster Niederschrift Europawahl	1
- Muster Stimmzettel Europawahl (Sachsen)	1
- Arbeitsanleitung	1
Stimmzettel Europawahl (Kartons mit weißen Etiketten)	1-2
Büromaterialtasche	1
Rechtsgrundlagen zur Europawahl	1



Wählerverzeichnisumschlag TU 2 - Europa-/Kommunalwahl	
- Haupt-Wählerverzeichnis	1
- Hilfs-Wählerverzeichnis	1
- Straßenverzeichnis	1
- Verzeichnis für ungültige Wahlscheine Europawahl	1
- Verzeichnis für ungültige Wahlscheine Kommunalwahl	1



Wahlunterlagenumschlag TU 1 - Stadtratswahl (gelbes Etikett)	
- Niederschrift Stadtratswahl	1
- Schnellmeldung Stadtratswahl	1
- Zähllisten Stadtratswahl	20
- Hilfsmittel Stapelbildung Stadtratswahl (gelb)	1
- Infoblatt Ergebnisermittlung & Stimmengültigkeit Kommunalwahlen	1
- Etiketten für Beschlussfassung bedenkliche Stimmzettel Kommunalwahlen	12
- Muster Niederschrift Stadtratswahl (Wahlkreis 1)	1
- Muster Stimmzettel Stadtratswahl (jeweiliger Wahlkreis)	1
Wahlunterlagenumschlag TU 1 - Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl (oranges/grünes Etikett)	
- Niederschrift Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl	1
- Schnellmeldung Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl	1
- Zähllisten Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl	30/10
- Hilfsmittel Stapelbildung Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl (orange/grün)	1
- Infoblatt Ergebnisermittlung & Stimmengültigkeit Kommunalwahlen	1
- Etiketten für Beschlussfassung bedenkliche Stimmzettel Kommunalwahlen	12
- Muster Niederschrift	1
- Muster Stimmzettel Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl (jeweiliges Wahlgebiet)	1
Stimmzettel Stadtratswahl (Kartons mit gelben Etiketten)	2
Stimmzettel Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl (Kartons mit orangen/grünen Etiketten)	2
Rechtsgrundlagen zur Kommunalwahl	1

Anlage 3 „Übergabe der Wahlunterlagen an Beauftragten LHD“



• Wahlunterlagenumschlag TU 1 - Europawahl (rotes Etikett)
☞ ausgefüllte Niederschrift Europawahl
☞ ausgefüllte Schnellmeldung Europawahl
☞ bedenkliche Stimmzettel (Stapel c)
☞ bedenkliche Wahlscheine Europawahl
☞ ggfs. nicht weitergeleitete verschlossene Wahlbriefe Europawahl
• zweifelsfrei gültige Stimmzettel (Stapel a), gebündelt je Wahlvorschlag
• zweifelsfrei ungültige Stimmzettel (Stapel b), gebündelt
• unbedenkliche Wahlscheine Europawahl
• Rechtsvorschriften Europawahl

Wählerverzeichnisumschlag TU 2 - Europa-/Kommunalwahl
☞ Haupt-Wählerverzeichnis
☞ Hilfs-Wählerverzeichnis
☞ Straßenverzeichnis
☞ Verzeichnis für ungültige Wahlscheine Europawahl
☞ Verzeichnis für ungültige Wahlscheine Kommunalwahl



• Wahlunterlagenumschlag TU 1 - Stadtratswahl (gelbes Etikett)
☞ ausgefüllte Niederschrift Stadtratswahl
☞ ausgefüllte Schnellmeldung Stadtratswahl
☞ bedenkliche Stimmzettel (Stapel C)
☞ ggfs. nicht weitergeleitete verschlossene Wahlbriefe Kommunalwahl
☞ ausgefüllte Zähllisten Stadtratswahl
• zweifelsfrei gültige Stimmzettel SR (Stapel a), gebündelt je Wahlvorschlag
• zweifelsfrei ungültige Stimmzettel SR (Stapel b), gebündelt

• Wahlunterlagenumschlag TU 1 - StB-/OR (oranges/grünes Etikett)
☞ ausgefüllte Niederschrift Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl
☞ ausgefüllte Schnellmeldung Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl
☞ bedenkliche Stimmzettel (Stapel C)
☞ bedenkliche Wahlscheine Kommunalwahl
☞ ausgefüllte Zähllisten Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl
• zweifelsfrei gültige Stimmzettel StB/OR (Stapel a), gebündelt je Wahlvorschlag
• zweifelsfrei ungültige Stimmzettel StB/OR (Stapel b), gebündelt
• unbedenkliche Wahlscheine Kommunalwahl
• Rechtsvorschriften Kommunalwahl
• Büromaterialtasche

Reicht der Platz im Wahlkoffer „Kommunalwahl“ für die Aufnahme der Stimmzettel(-pakete) nicht aus, stehen Faltkartons bereit. Bitte dazu das zuständige Stadtbezirksamt bzw. Verwaltungsstelle der Ortschaft informieren. Diese bringen die benötigten Kartons zur Abholung mit und es kann alles ordnungsgemäß verpackt, beschriftet und gesiegelt werden.



Anlage 4 „Muster Wahlbenachrichtigung“

Amtliche Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum Europäischen Parlament,
die Stadtratswahl, die Stadtbezirksbeiratswahl
bzw. die Ortschaftsratswahl
am Sonntag, dem 9. Juni 2024
in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Frau
Erika Musterfrau
Musterstraße 25
01309 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
Wahlbehörde

Wahlkreis Stadtrat **1**
Stadtbezirk/Ortschaft **Altstadt**
Wahlbezirk **01100**
Wählerverzeichnis-Nr. **1234**

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind wahlberechtigt für die

Europawahl

Ja

Stadtratswahl

Ja

Stadtbezirksbeiratswahl/Ortschaftsratswahl

Ja

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum an den oben gekennzeichneten Wahlen teilnehmen. **Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (ausländische Unionsbürgerin/Unionsbürger: Ihren Identitätsnachweis) oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wahlraum:	Integrations-Kindertagesstätte "Prohliser Spatzennest"	Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie im Internet unter: www.dresden.de/wahlen
	Zugang zum Wahllokal über Louisenstraße 40	Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie für die Europawahl über den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V. (BSVS), Telefon: (03 51) 80 90 611 E-Mail: info@bsv-sachsen.de
	Ihr Wahlraum ist barrierefrei	

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum der Stadt (Europawahl), Ihres Wahlkreises (Stadtratswahl), Ihres Stadtbezirkes/Ihrer Ortschaft (Stadtbezirksbeirats- oder Ortschaftsratswahl) wählen wollen, müssen Sie einen **Wahlschein** beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der **Rückseite** oder **online** stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Im Antrag sind Ihr Familienname, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum oder die Nummer im Wählerverzeichnis und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Der Antrag kann bei der Landeshauptstadt Dresden abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr, entgegengenommen; bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15 Uhr.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können die Briefwahlunterlagen auch im Briefwahlbüro (Anschrift siehe unten) abholen. Sie haben die Möglichkeit, direkt im Briefwahlbüro zu wählen. Wer für eine andere Person Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt und/oder abholt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Wenn Sie die Briefwahlunterlagen per E-Mail oder durch eine Hilfsperson beantragen und an eine andere Adresse als Ihre Hauptwohnung senden lassen, erhalten Sie automatisch eine Kontrollmitteilung der Landeshauptstadt Dresden an Ihre Hauptwohnung, um einen Missbrauch auszuschließen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer oben genannten Anschrift teilen Sie bitte umgehend der Landeshauptstadt Dresden mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wahlbehörde

Bürgertelefon:

(03 51) 4 88 11 20 Fax: (03 51) 4 88 11 19

E-Mail: briefwahl@dresden.de

Briefwahlbüro (Sofortbriefwahl):

Stadthaus am Postplatz / Theaterstraße 11 – 13

1. Etage, Raum 100 (Bürgersaal)

barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13

ÖPNV über Haltestelle Postplatz oder Schweriner Straße

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros (außer an Feiertagen):

13. Mai 2024 bis 7. Juni 2024

Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 18 Uhr

Bitte Rückseite beachten!

Anlage 5 „Muster Wahlschein

Anlage 5.1 „Europawahl“

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Nur gültig für die Landeshauptstadt Dresden

Herr
Karl Mustermann
Musterstrasse 24
01245 Dresden

Wahlbezirk 61301	Wählerverzeichnis-Nr. 225	Wahlschein-Nr. 214
Briefwahlbezirk 61001	Geburtsdatum 01.01.1990	Statistisches Merkmal B

Wahlschein gemäß § 24 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO)

wohnhaft in 01245 Dresden, Musterstrasse 24

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in der Landeshauptstadt Dresden teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses – bei ausländischen Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern des Identitätsausweises – durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt Dresden **oder**
- durch Briefwahl.



Dresden, den 13.05.2024

Fritz
Bearbeiter/in
(Der Wahlschein wurde automatisch erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift.)

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

Anlage 5.2 „Kommunalwahlen“

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Kommunalwahlen (Stadtratswahl, Stadtbezirksbeiratswahl/Ortschaftsratswahl) am 9. Juni 2024

Ausstellende Behörde:
Landeshauptstadt Dresden - Wahlbehörde

Herr
Karl Mustermann
Musterstrasse 24
01245 Dresden

Wahlbezirk	Wählerverzeichnis-Nr.	Wahlschein-Nr.
61301	225	214
Briefwahlbezirk	Wahlkreis Stadtratswahl	Stadtbezirk/Ortschaft
61001	07	Leuben
Geburtsdatum	Wahlberechtigt	Wahlberechtigt
01.01.1990	Ja	Ja

Wahlschein nach § 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG i. V. m. § 11 KomWO

wohnhaft in 01245 Dresden, Musterstrasse 24

kann mit diesem Wahlschein an der/den o. g. Wahl(en) teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises – bei ausländischen Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern des Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises, Stadtbezirkes/Ortschaft **oder**
- durch Briefwahl.



Dresden, den 13.05.2024

Fritz

Bearbeiter/in


(Der Wahlschein wurde automatisch erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift.)

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

Anlage 6 „Muster Stimmzettel“

Anlage 6.1 „Europawahl“

HINWEIS: Als Muster wurden die Stimmzettel des Wahljahres 2019 verwendet, da zum Zeitpunkt des Drucks die aktuellen Stimmzettel noch nicht vorlagen.

Stimmzettel			
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments			
am 26. Mai 2019 im Freistaat Sachsen			
Sie haben 1 Stimme			
		 Bitte hier ankreuzen	
1	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands 1. Dr. Peter Jahr , MdEP, Lunzenau 2. Hermann Winkler , Dipl.-Ingenieur, Grimma 3. Agata Reichel-Tomczak , Geschäftsführerin, MBA, Dresden 4. Sophie Seyfert , Referentin, Freiberg 5. Jens Hinkelmann , Analyst Kreditinstitut, Niederrohna	Liste für den Freistaat Sachsen 6. Prof. Dr. Matthias Theodor Vogt , Hochschullehrer, Görlitz 7. Dr. Ulrich Reusch , Ministerialdirigent, Radebeul	<input type="radio"/>
2	DIE LINKE DIE LINKE 1. Dr. Martin Schirdewan , Politikwissenschaftler, Berlin (BE) 2. Özlem Demirel , Gewerkschaftssekretärin, Düsseldorf (NW) 3. Cornelia Ernst , MdEP, Dresden (SN) 4. Helmut Scholz , MdEP, Dipl.-Politikwissenschaftler, Zeuthen (BB) 5. Martina Michels , MdEP, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Ali Al-Dailami , Restaurantfachmann, Gießen (HE) 7. Claudia Haydt , Friedensforscherin, Tübingen (BW) 8. Malte Fiedler , Ökonom, Berlin (BE) 9. Marianne Kolter , Soziologin, Pinneberg (SH) 10. Murat Yilmaz , SAP-Consultant, Köln (NW)	<input type="radio"/>
3	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands 1. Dr. Katarina Barley , MdB, Juristin, Schweich (RP) 2. Udo Bullmann , Politikwissenschaftler, Gießen (HE) 3. Maria Noichl , Fachlehrerin, Hauswirtschaftsmeisterin, Rosenheim (BY) 4. Jens Geier , MdEP, Essen (NW) 5. Delara Burkhardt , Soziologin, Angestellte, Siek (SH)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Bernd Lange , MdEP, Burgdorf (NI) 7. Birgit Sippel , MdEP, Arnberg (NW) 8. Dr. Dietmar Köster , Professor für Soziologie, Wetter (Ruhr) (NW) 9. Gabriele Bischoff , Politikwissenschaftlerin, Gewerkschaftssekretärin, Berlin (BE) 10. Ismail Ertug , MdEP, Krankenkassen-Betriebswirt, Kümmersbruck (BY)	<input type="radio"/>
4	AfD Alternative für Deutschland 1. Prof. Dr. Jörg Meuthen , Hochschullehrer, Politiker, Achern (BW) 2. Guido Reil , Steiger, Essen (NW) 3. Dr. Maximilian Krah , Rechtsanwalt, Dresden (SN) 4. Lars Berg , MdB, BW, Heidelberg (BW) 5. Bernhard Zimmick , Oberstleutnant a. D., München (BY)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Dr. Constantin Fest , Publizist, Berlin (BE) 7. Markus Buchheit , Angestellter, Pollenfeld (BY) 8. Christine Anderson , Hausfrau, Limburg a.d. Lahn (HE) 9. Dr. Sylvia Limmer , Dipl.-Biologin, Tierärztin, Presseck (BY) 10. Prof. Dr. Gunnar Beck , Hochschuldozent, Barrister-at-Law für EU-Recht, Neuss (NW)	<input type="radio"/>
5	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1. Franziska Keller , MdEP, Berlin (BE) 2. Sven Giegold , Wirtschaftswissenschaftler, Düsseldorf (NW) 3. Theresa Reintke , Dipl.-Politologin, Marl (NW) 4. Reinhard Bütikofer , MdEP, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Martin Häusling , Biobauer, Bad Zwesten (HE) 7. Anna Cavazzini , Menschenrechtsreferentin, Berlin (BE) 8. Erik Marquardt , Fotograf, Berlin (BE) 9. Katrin Langensiepen , Fremdsprachenassistentin, Hannover (NI)	<input type="radio"/>
35	NL Neue Liberale – Die Sozialliberalen 1. Christoph Pyak , selbstständig, Düsseldorf (NW) 2. Christian Bethke , Vice Pres. Corp. Communications, Frankfurt am Main (HE) 3. Isabel Wiest , Juristin, Hamburg (HH) 4. Burkhard Gutleben , Bibliothekar, Oberhausen (NW) 5. Monika Stahl , Sozialpädagogin, Frankfurt am Main (HE)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Jörg-Peter Bayer , freier Journalist, Kassel (HE) 7. Malte Tüllmann , Geschäftsführer, Besitz (MV) 8. Dieter Schulz , Perspektivcoach, Berlin (BE)	<input type="radio"/>
36	ÖkoLinX Ökologische Linke 1. Jutta Ditfurth , Autorin, Soziologin, Frankfurt am Main (HE) 2. Dorothea Becker , Architektin, Dresden (SN) 3. Manfred Zieran , Journalist, Frankfurt am Main (HE) 4. Hanna Große Vorholt , Studentin der Humangeographie, Frankfurt am Main (HE) 5. Victor Pfaff , Rechtsanwalt, Frankfurt am Main (HE)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Kathrin Pham Thi Huyen , Rettungssanitäterin, Halle (Saale) (ST) 7. Karin Döpke , Gartenbautechnikerin, München (BY) 8. Christoph Preuschhoff , Grafik-Designer, Ruderberg (BW) 9. Pauline Pötzsch , Gesundheits- und Krankenpflegerin, Bernau bei Berlin (BB) 10. Michael Haque , Bildungsreferent, Berlin (BE)	<input type="radio"/>
37	Die Humanisten Partei der Humanisten 1. Robin Thiedmann , Student, Mainz (RP) 2. Fabienne Sandkühler , Forschungsassistentin (Psychologie), Essen (NW) 3. Jan-Daniel Steinhauser , Student, Hamburg (HH) 4. Damian Schmidt , Unternehmensberater, Berlin (BE) 5. Torben Pöhlmann , Lehrer, Erlensee (HE)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Dustin Hebecker , Student, Berlin (BE) 7. Andre Veltens , Gesundheits- und Krankenpfleger, Bergisch Gladbach (NW)	<input type="radio"/>
38	PARTEI FÜR DIE TIERE PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND 1. Gina Bechtold , Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH), Albstadt (BW) 2. Carsten Mollitor , Vermögensberater, Moormerland (NI) 3. Atra Figura , staatl. geprüfte Rettungsassistentin, Lauf a.d. Pegnitz (BY) 4. Ludwig Reiser , Dipl.-Ing. Elektrotechnik (FH), Biberbach (BY) 5. Corinna Poeszus , CMO, Head of Licensing, Schwielowsee (BB)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
39	Gesundheitsforschung Partei für Gesundheitsforschung 1. Felix Werth , Biowissenschaftler, Berlin (BE) 2. Dr. Nadine Saul , Biochemikerin, Berlin (BE) 3. Georg Jungermann , Schauspieler, Berlin (BE) 4. Peter Lange , Sachbearbeiter Verwaltung, Kronshagen (SH) 5. Georg Diederichs , Rentner, Offenbach am Main (HE)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Andrea Beyerlein , Bankangestellte, Roth (BY) 7. Peter Schippel , Rentner, Roth (BY) 8. Kai Liebing , Herzperfusionist, Medizintechniker, Gera (TH) 9. Werner Köhler , Rentner, Münchberg (BY) 10. Karl-Friedrich Harter , Unternehmer, Berlin (BE)	<input type="radio"/>
40	Volt Volt Deutschland 1. Damian Freiherr von Boeselager , Berater, Berlin (BE) 2. Marie-Isabelle Heiß , Rechtsanwältin, München (BY) 3. Dr. Tobias Lechtenfeld , Ökonom, Bonn (NW) 4. Eileen O'Sullivan , Studentin, Frankfurt am Main (HE) 5. Dr. Michael Reuther , Dipl.-Physiker, Wachenheim an der Weinstraße (RP)	Gemeinsame Liste für alle Länder 6. Caroline Flohr , Unternehmerin, Springe (NI) 7. Andreas Maus , wiss. Angestellter, Göttingen (NI) 8. Kerstin Stark , Dipl.-Pädagogin, Kempten (Allgäu) (BY) 9. Florian Köhler-Langes , Postdoc, Wissenschaftler, Mainz (RP) 10. Helen Wullenweber , Rentnerin, Hamburg (HH)	<input type="radio"/>

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BE = Berlin, BB = Brandenburg, HB = Bremen, HH = Hamburg, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH = Thüringen

Anlage 6.2 „Kommunalwahlen“

Stadtratswahl (hier: Stadtratswahl 2019 Wahlkreis 04)

Amtlicher Stimmzettel

für die Stadtratswahl am 26. Mai 2019 in der Landeshauptstadt Dresden

Wahlkreis 04

► Sie haben drei Stimmen (☉☉☉).
 ► Sie können aber auch nur eine Stimme oder zwei Stimmen vergeben.
 ► Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
 ► Sie können einem Bewerber eine (☉☉), zwei (☉☉☉) oder drei (☉☉☉☉) Stimmen geben.
 ► Sie können Bewerbern denselben Wahlvorschlag oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
 ► Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	2 DIE LINKE DIE LINKE	3 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN GRÜNE	4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	5 Alternative für Deutschland AfD	6 Freie Demokratische Partei FDP	7 Bündnis Freie Bürger Dresden e.V. FREIE BÜRGER	8 Piratenpartei Deutschland PIRATEN	9 Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	10 Freie Wähler Dresden e.V.
1. Wille, Tobias Architekt	1. Axel, Axel Lehrer	1. Geyrho, Ulrike Technische Zeichnerin	1. Tsch, Jan-Ulrich Angestellter	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Geyrho, Ulrike Technische Zeichnerin	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Wille, Tobias Lehrer
2. Wille, Tobias Architekt	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer
3. Wille, Tobias Architekt	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer
4. Wille, Tobias Architekt	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer
5. Wille, Tobias Architekt	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer
6. Wille, Tobias Architekt	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer
7. Wille, Tobias Architekt	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer
8. Wille, Tobias Architekt	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer
9. Wille, Tobias Architekt	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer
10. Wille, Tobias Architekt	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer

Stadtbezirksbeiratswahl (hier: Stadtbezirksbeiratswahl 2019 Stadtbezirk Leuben)

Amtlicher Stimmzettel

für die Stadtbezirksbeiratswahl am 26. Mai 2019 im Stadtbezirk Leuben der Landeshauptstadt Dresden

► Sie haben drei Stimmen (☉☉☉).
 ► Sie können aber auch nur eine Stimme oder zwei Stimmen vergeben.
 ► Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
 ► Sie können einem Bewerber eine (☉☉), zwei (☉☉☉) oder drei (☉☉☉☉) Stimmen geben.
 ► Sie können Bewerbern denselben Wahlvorschlag oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
 ► Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	2 DIE LINKE DIE LINKE	3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	4 Alternative für Deutschland AfD	5 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN GRÜNE	6 Freie Demokratische Partei FDP	7 Piratenpartei Deutschland PIRATEN	8 Für die Kleingärten Dresdens
1. Köhler, Tobias Angestellter	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Wille, Tobias Lehrer	1. Wille, Tobias Lehrer
2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer	2. Wille, Tobias Lehrer
3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer	3. Wille, Tobias Lehrer
4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer	4. Wille, Tobias Lehrer
5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer	5. Wille, Tobias Lehrer
6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer	6. Wille, Tobias Lehrer
7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer	7. Wille, Tobias Lehrer
8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer	8. Wille, Tobias Lehrer
9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer	9. Wille, Tobias Lehrer
10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer	10. Wille, Tobias Lehrer
11. Wille, Tobias Lehrer	11. Wille, Tobias Lehrer	11. Wille, Tobias Lehrer	11. Wille, Tobias Lehrer	11. Wille, Tobias Lehrer	11. Wille, Tobias Lehrer	11. Wille, Tobias Lehrer	11. Wille, Tobias Lehrer
12. Wille, Tobias Lehrer	12. Wille, Tobias Lehrer	12. Wille, Tobias Lehrer	12. Wille, Tobias Lehrer	12. Wille, Tobias Lehrer	12. Wille, Tobias Lehrer	12. Wille, Tobias Lehrer	12. Wille, Tobias Lehrer
13. Wille, Tobias Lehrer	13. Wille, Tobias Lehrer	13. Wille, Tobias Lehrer	13. Wille, Tobias Lehrer	13. Wille, Tobias Lehrer	13. Wille, Tobias Lehrer	13. Wille, Tobias Lehrer	13. Wille, Tobias Lehrer

Ortschaftsratswahl (hier: Ortschaftsratswahl 2019 Ortschaft Cossebaude)

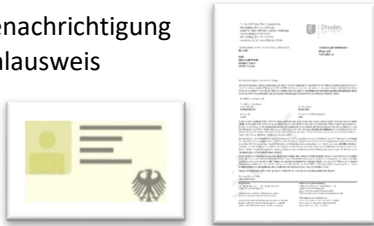
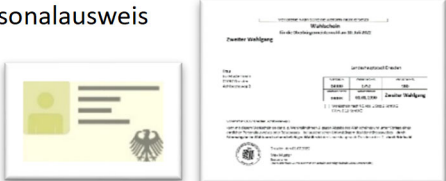

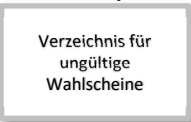
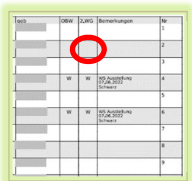





Amtlicher Stimmzettel

für die Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019 in der Ortschaft Cossebaude der Landeshauptstadt Dresden

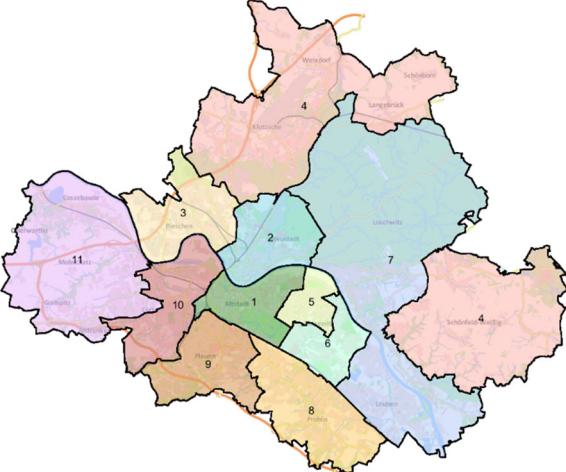

► Sie haben drei Stimmen (☉☉☉).
 ► Sie können aber auch nur eine Stimme oder zwei Stimmen vergeben.
 ► Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
 ► Sie können einem Bewerber eine (☉☉), zwei (☉☉☉) oder drei (☉☉☉☉) Stimmen geben.
 ► Sie können Bewerbern denselben Wahlvorschlag oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
 ► Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	2 DIE LINKE DIE LINKE	3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	4 Freie Demokratische Partei FDP	5 Alternative für Deutschland AfD	6 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN GRÜNE
1. Kusche, Lutz Beamter	1. Wache, Ronald kaufmännischer Angestellter	1. Lippold, Andreas Rentner, Dipl.-Ingenieur	1. Tatz, Ronny Eventmanager	1. Rentsch, Matthias Angestellter	1. Schreiber, Ines Gymnasiallehrerin
2. Hanusch, Leonhard Dipl.-Ingenieur, Bereichsteiler	2. Peschel, Viola Dipl.-Verwaltungswirtin	2. Hoffmann, Carolin Angestellte		2. Harlitz, Andreas Angestellter	
3. Fehrmann, Ines Dipl.-Ingenieurin Weinbau und Oenologie	3. Peschel, Jörg Polizeibeamter	3. Strack, Katharina Angestellte			
4. Koch, Heinz-Jürgen Straßenbaumeister i. R.					
5. Tschaplowitzsch, Thomas Schornsteinfegermeister					
6. Kretschmer, Astrid Betriebswirtin					
7. Berthold, Jens Gärtnerei					
8. Koch, Stefan Unternehmer					
9. Miak, Jens Dipl.-Ingenieur, Gebietsvertriebsleiter					
10. Franz, Johann Landwirt					
11. Münch, Stefan Polizeibeamter					

Anlage 7 - Wählen mit Wahlbenachrichtigung oder mit Wahlschein

	mit Wahlbenachrichtigung bzw. nur mit Ausweis	mit Wahlschein (EuW und KomW)												
1.	Kontrollieren → Gültigkeit Wahlbenachrichtigung → und/oder Personalausweis 	Kontrollieren (je Wahlschein) → Gültigkeit Wahlschein → <u>und</u> Personalausweis 												
2.	Wahlberechtigten suchen → im Hilfs-Wählerverzeichnis 	Wahlscheinnummer suchen (je Wahlschein) → im Verzeichnis für ungültige Wahlscheine 												
3.	Kontrollieren → Feld „Stimmabgabe“ leer? NEIN: Eintrag „G“ oder „N“? → keine Wahl möglich Eintrag „W“? → Weiter zu Schritt 1 - Wählen mit Wahlschein JA: Weiter zu Schritt 4. 	Kontrollieren (je Wahlschein) → Steht die Wahlscheinnummer im Verzeichnis und kein Wahlrecht für Teilwahl (SR bzw StB/OS)? <table border="1" data-bbox="916 837 1522 949"> <thead> <tr> <th>Name, Vorname</th> <th>EU</th> <th>SR</th> <th>StB/OS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mustermann, Karl</td> <td>214</td> <td></td> <td>214</td> </tr> <tr> <td>Musterfrau, Gerda</td> <td></td> <td>254</td> <td>254</td> </tr> </tbody> </table> JA: Wahlschein einbehalten (keine Rückgabe!) Wähler wird zurückgewiesen! NEIN: Weiter zu Schritt 4.	Name, Vorname	EU	SR	StB/OS	Mustermann, Karl	214		214	Musterfrau, Gerda		254	254
Name, Vorname	EU	SR	StB/OS											
Mustermann, Karl	214		214											
Musterfrau, Gerda		254	254											
4.	 Ausgabe Stimmzettel (Hinweise zur Kommunalwahl – siehe Anlage 8) 													
5.	 <p>Die Wählerin/der Wähler begibt sich alleine (bzw. mit Hilfsperson) in die Wahlkabine und wählt. Anschließend faltet sie bzw. er den Stimmzettel und tritt vor den Wahlvorstand.</p>													
6.	Kontrollieren → Personalausweis → ggfs. Wahlbenachrichtigung	Kontrollieren → Personalausweis → Wahlschein Der Wahlschein wird einbehalten (keine Rückgabe).												
7.	Einwurf des gefalteten Stimmzettels 													
8.	Wahlberechtigten suchen → im Original-Wählerverzeichnis Vermerk (Kreuzchen oder Haken) → im Feld „Stimmabgabe“ 													

Anlage 8 - Hinweis zu den Kommunalwahlen

<p>Bei der Stadtratswahl ist das Wahlgebiet in 11 Wahlkreise unterteilt (Wahlkreis 01 bis 11).</p>	<p>Bei der Stadtbezirksbeiratswahl umfasst das Wahlgebiet den jeweiligen Stadtbezirk (z.B. Altstadt, Cotta). Bei der Ortschaftsratswahl umfasst das Wahlgebiet die jeweilige Ortschaft (z.B. Cossebaude, Mobschatz).</p>
	

Wahlschein für die Kommunalwahlen
(Stadtratswahl, Stadtbezirksbeiratswahl/Ortschaftsratswahl)
am 9. Juni 2024

Ausstellende Behörde:
Landeshauptstadt Dresden - Wahlbehörde

Wahlbezirk	Wahlverzeichnis-Nr.	Wahlschein-Nr.
61301	225	214
Briefwahlbezirk	Wahlkreis Stadtratswahl	Stadtbezirk/Ortschaft
61001	07	Leuben
Geburtsdatum	Wahlberechtigt	Wahlberechtigt
01.01.1990	Ja	Ja

Wahlschein nach § 5 Abs. 1 Satz 2 KomWG i. V. m. § 11 KomVO

Herr
Karl Mustermann
Musterstrasse 24
01245 Dresden

wohnt in 01245 Dresden, Musterstrasse 24
kann mit diesem Wahlschein an der/den o. g. Wahl(en) teilnehmen
1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises – bei ausländischen Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern des Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises, Stadtbezirkes/Ortschaft oder
2. durch Briefwahl.

Dresden, den 13.05.2024
Fritz
Bearbeiter/in
(Der Wahlschein wurde automatisch erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift.)

Wähler mit Wahlschein können nur in **einem** Wahllokal wählen. Ausschlaggebend für die Ausgabe der Stimmzettel ist die Zuordnung

- des Wahlkreises für die Stadtratswahl;
- des Stadtbezirks für die Stadtbezirksbeiratswahl bzw.
- der Ortschaft für die Ortschaftsratswahl

und welches Wahlrecht auf dem Wahlschein vermerkt ist.

Mit dem **Wahlschein für die Kommunalwahlen** kann in Abhängigkeit vom bestehenden Wahlrecht auch in anderen Wahllokalen gewählt werden. Jedoch nur in den Wahllokalen, in denen der Wahlkreis für die Stadtratswahl **und** der Stadtbezirk bzw. die Ortschaft für die Stadtbezirksbeiratswahl bzw. Ortschaftsratswahl übereinstimmt.

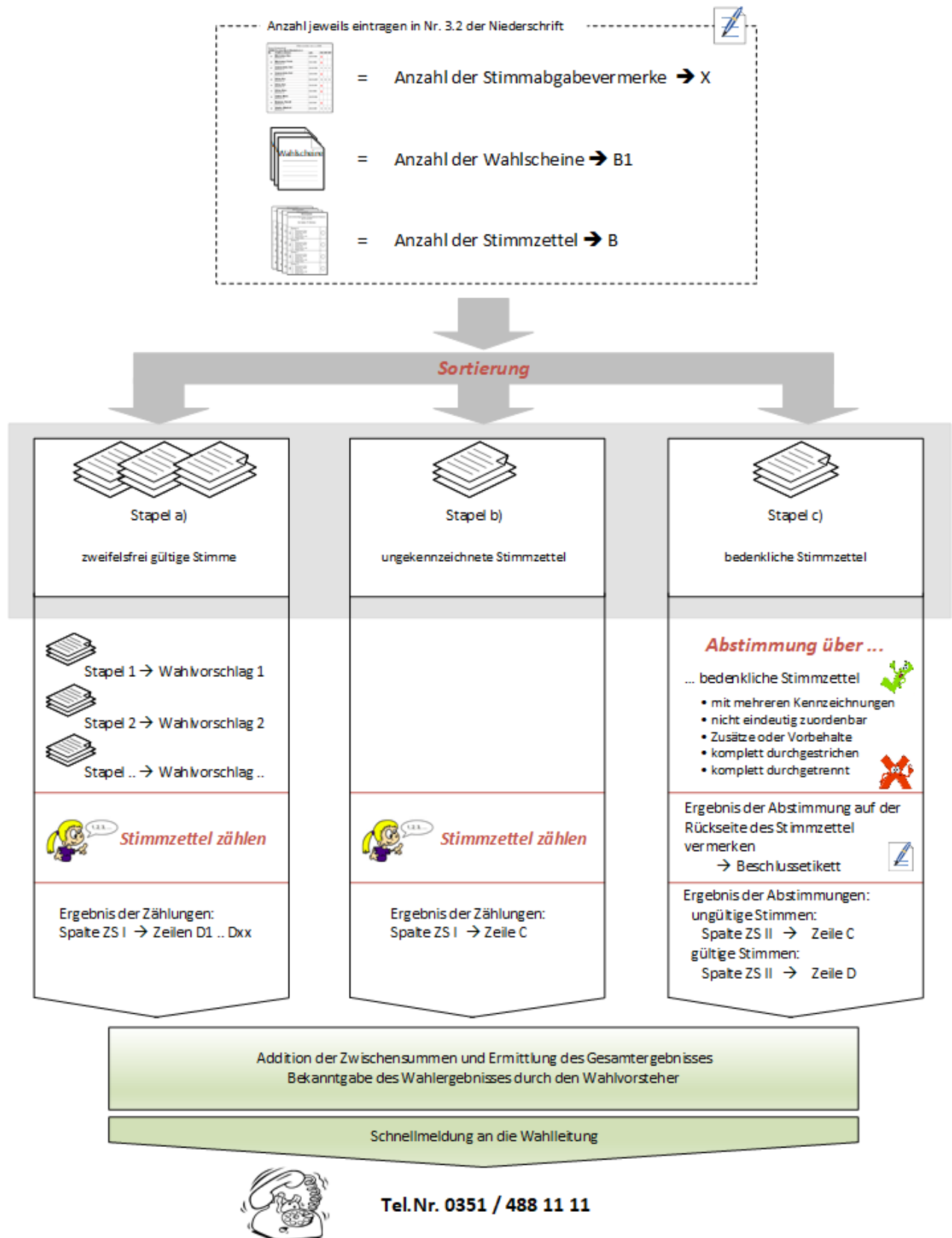
Ist der Wähler für die Stadtratswahl **und** Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftsratswahl wahlberechtigt, dann kann er seine Stimmen in den Wahllokalen seines Stadtbezirks/seiner Ortschaft abgeben, die auch seinem Wahlkreis bei der Stadtratswahl entsprechen.

Ist der Wähler nur für die Stadtratswahl wahlberechtigt, dann ist die Wahl in einem beliebigen Wahllokal innerhalb seines Wahlkreises für den Stadtrat möglich.

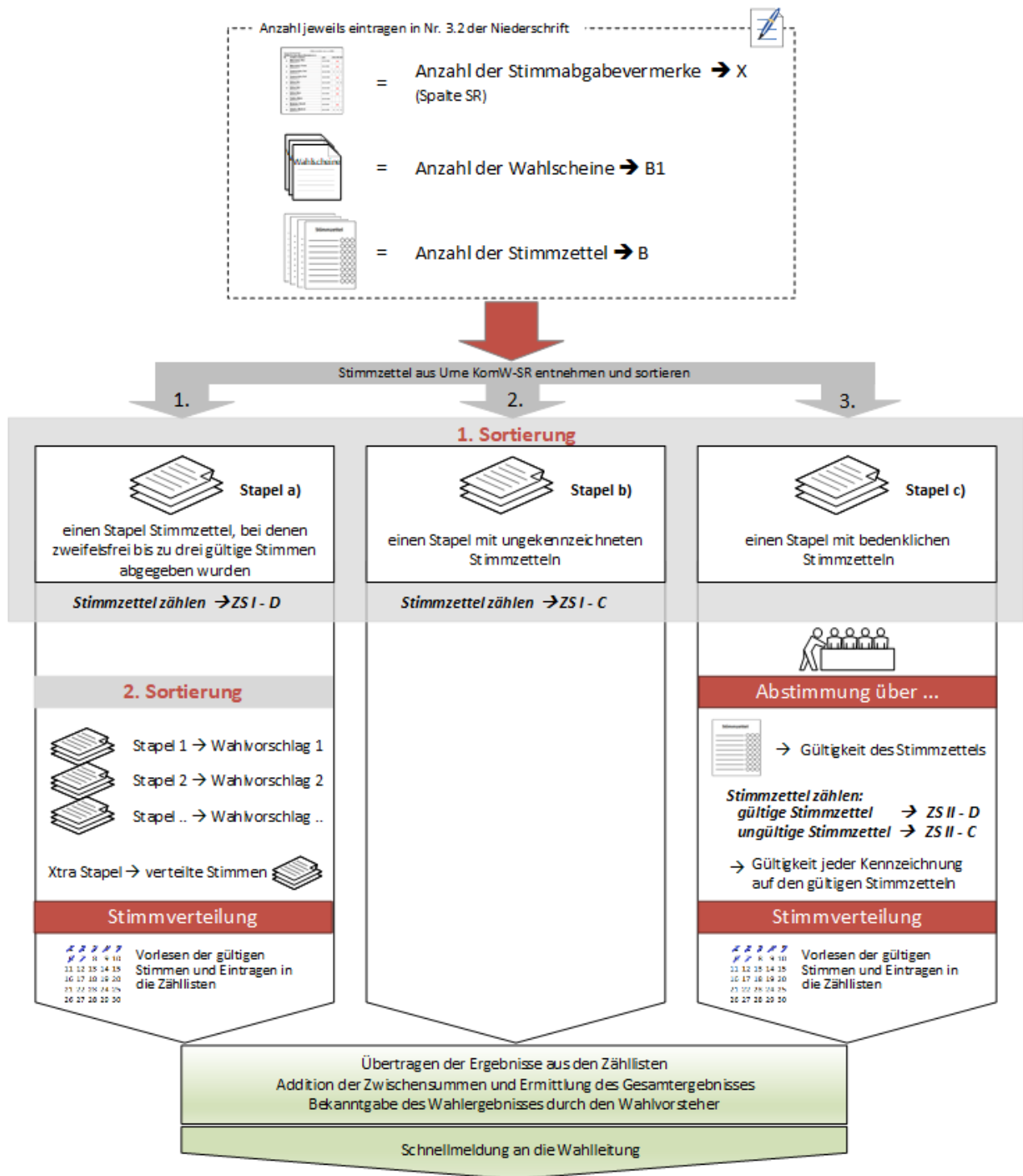
Nach der Stimmabgabe wird der Wahlschein vom Wahlvorstand einbehalten!

Anlage 9 „Sortier- und Auszählschema Stimmzettel“

Anlage 9.1 „Europawahl“

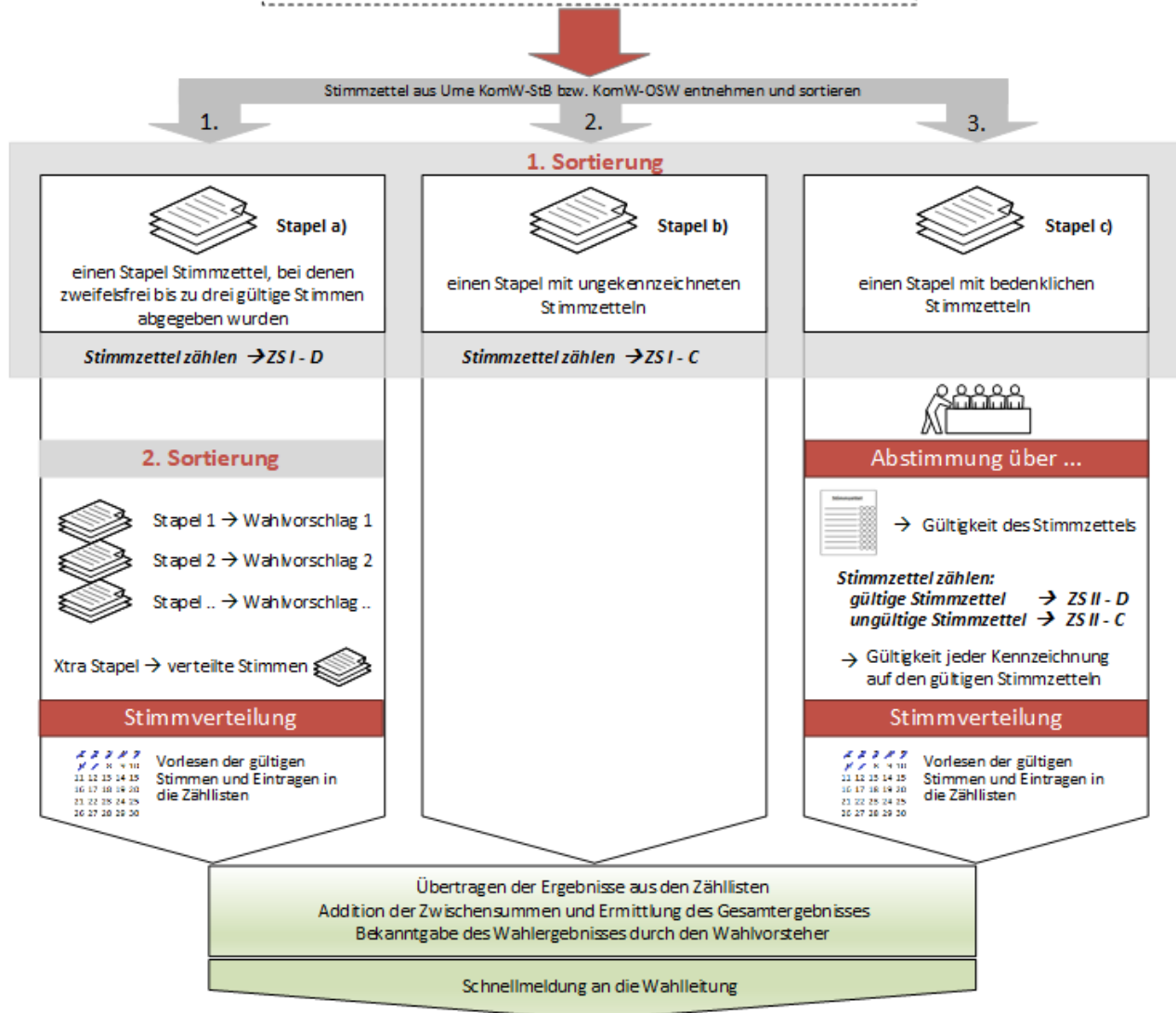
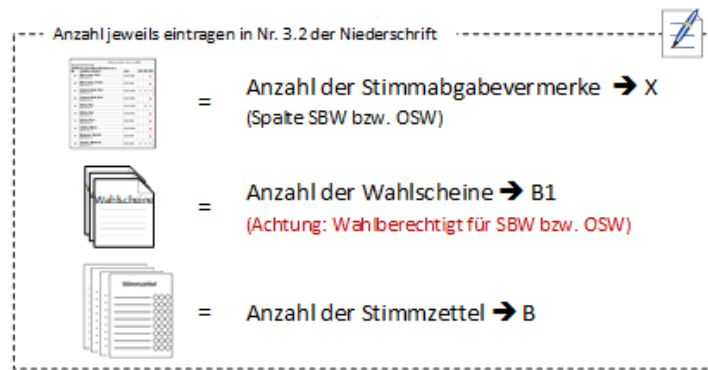


Anlage 9.2 „Kommunalwahl - Stadtratswahl“



Tel.Nr. 0351 / 488 11 11

Anlage 9.3 „Kommunalwahl – Stadtbezirksbeiratswahl bzw. Ortschaftsratswahl“



Tel.Nr. 0351 / 488 11 11

Anlage 10 „Gültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln“

Anlage 10.1 „Europawahl“

Die Art der Kennzeichnung auf den Stimmzetteln ist den Wählern weitgehend überlassen.

Zulässig sind eindeutige und neutrale Kennzeichnungen, z. B.:

- das Kreuz „x“ oder „+“ im dafür vorgesehenen Kreis,
- das Einrahmen des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das Ausmalen des jeweiligen Kreises,
- sonstige eindeutige Zeichen (wie etwa „/“ oder Häkchen),
- unterstreichen des Wahlvorschlages.

Unzulässig sind Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen. Auch andere eine politische Weltanschauung ausdrückende Kennzeichen sind unzulässig. Sie sind nicht neutral – dies führt zur Ungültigkeit.

Das Bild zeigt ein Formular mit dem Titel 'Beschluss zum Stimmzettel' und der Angabe 'Anlage zur Niederschrift - Lfd.Nr.' in einem leeren Kasten. Darunter steht 'Stimmzettel gültig - Namen der Partei/Wählervereinigung eintragen'. Ein Kasten für 'gültig für' ist vorhanden. Ein weiterer Bereich ist für 'Stimmzettel ungültig - zutreffendes ankreuzen' vorgesehen. Er enthält fünf Optionen (A bis E) mit zugehörigen Textbeschreibungen. Am linken Rand des Formulars steht vertikal 'Landeshauptstadt Dresden - Europawahl'.

Stimmzettel sind **ungültig**, wenn:

[A] der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist

- z. B. kopiert, nachgedruckt, selbst hergestellt, aus Veröffentlichungen ausgeschnitten, etc.

[B] der Stimmzettel für ein anderes Wahlgebiet oder eine andere Wahl gilt

- Stimmzettel gilt für ein anderes Land oder Bundesland

ACHTUNG: Sollten sich in der Urne zur Europawahl Stimmzettel befinden, die zur Kommunalwahl gehören, sind diese als ungültig zu werten!

[C] die Kennzeichnung den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt

- die Kennzeichnung nicht eindeutig ist, z. B. eine Partei angekreuzt, eine andere angestrichen wurde

ACHTUNG: entscheidend ist die objektive Kenntlichmachung, nicht was der Wähler hätte erklären wollen und bei vernünftiger Betrachtungsweise der Kennzeichnung nicht zu entnehmen ist.

[D] der Stimmzettel Zusätze, Vorbehalte oder ein reines Negativvotum enthält, z. B.

- kritische Anmerkungen, Beleidigungen, Erläuterungen oder Zeichnungen
- Kennzeichnungen auf der Rückseite
- andere das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdende Hinweise
- alle Wahlvorschläge durchgestrichen sind bzw. komplett durchgestrichen ist
- zusätzliche Wahlvorschläge angebracht sind
- der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder für ungültig erklärt wurde

[E] der Stimmzettel stark beschädigt oder durchtrennt wurde

- vollständig zerrissen,
- oder nur ein Teil des Stimmzettels vorliegt, auch wenn dieser eine Kennzeichnung erhält.

ACHTUNG: Nicht ungültig wird ein Stimmzettel, wenn er nur leicht beschädigt ist (z.B. eingerissen, zerknittert oder befleckt).

Anlage 10.2 „Kommunalwahlen“

Die Art der Kennzeichnung auf den Stimmzetteln ist den Wählern weitgehend überlassen.

Zulässig sind eindeutige und neutrale Kennzeichnungen, z. B.:

- das Kreuz „x“ oder „+“ im dafür vorgesehenen Kreis,
- das Einrahmen des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das Ausmalen des jeweiligen Kreises,
- sonstige eindeutige Zeichen (wie etwa „/“ oder Häkchen),
- unterstreichen des Wahlvorschlages.

Unzulässig sind Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen. Auch andere eine politische Weltanschauung ausdrückende Kennzeichen sind unzulässig, da sie nicht neutral sind – dies führt zur Ungültigkeit.

Stimmzettel sind **ungültig**, wenn:

[A] der Stimmzettel stark beschädigt oder durchtrennt wurde

- vollständig zerrissen,
- oder nur ein Teil des Stimmzettels vorliegt, auch wenn dieser eine Kennzeichnung erhält.

ACHTUNG: Nicht ungültig wird ein Stimmzettel, wenn er nur leicht beschädigt ist (z. B. eingerissen, zerknittert oder befleckt)

[B] der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist

- z. B. kopiert, nachgedruckt, selbst hergestellt, aus Veröffentlichungen ausgeschnitten, etc.

[C] der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl gilt

- gilt für einen anderen Wahlkreis/Stadtbezirk/Ortschaft -> Stimmzettel ungültig

ACHTUNG: Sollten sich in der Urne zur Kommunalwahl Stimmzettel befinden, die zur Europawahl gehören, sind diese als ungültig zu werten!

[D] **mehr** Kennzeichnungen als zulässig vorhanden sind und nicht eindeutig ist, welche gelten sollen

- mehr als drei Kennzeichnungen

ACHTUNG: außer es sind alle Kennzeichnungen nur bei einem Bewerber, dann gilt die maximale Anzahl Stimmen (drei) für diesen Kandidaten als abgegeben

[E] der Stimmzettel Zusätze, Vorbehalte oder ein reines Negativvotum enthält, z. B.

- kritische Anmerkungen, Beleidigungen, Erläuterungen oder Zeichnungen
- Kennzeichnungen auf der Rückseite
- andere das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdende Hinweise
- alle Wahlvorschläge durchgestrichen sind bzw. komplett durchgestrichen ist
- zusätzliche Wahlvorschläge angebracht sind
- der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder für ungültig erklärt wurde

[F] die Kennzeichnung den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt

- die Kennzeichnung nicht eindeutig ist, z. B. eine Partei angekreuzt, eine andere angestrichen wurde

Beschluss zum Stimmzettel		Anlage zur Niederschrift - Lfd.Nr.
Stimmzettel gültig - Anzahl und Namen des Bewerbers eintragen		
<input type="checkbox"/>	gültig für	
<input type="checkbox"/>	gültig für	
<input type="checkbox"/>	gültig für	
Stimmzettel ungültig - zutreffendes ankreuzen		
<input type="checkbox"/>	A	Stimmzettel stark beschädigt oder durchtrennt
<input type="checkbox"/>	B	Stimmzettel nicht amtlich hergestellt
<input type="checkbox"/>	C	für andere Wahl/Wahlkreis gültig
<input type="checkbox"/>	D	mehr Kennzeichnungen (3 Stimmen) als zulässig vorhanden
<input type="checkbox"/>	E	Stimmzettel bzw. Stimmzettelumslag enthält Vorbehalt bzw. Zusatz
<input type="checkbox"/>	F	Wählerwille nicht eindeutig erkennbar (alle Stimmen ungültig)

Anlage 11 „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb sehen die Regelungen in der Europawahlordnung (§ 47 EuWO) und in der Kommunalwahlordnung vor (§ 30 KomWO), dass die Wahlhandlung und die Auszählung der Wahl transparent ablaufen müssen. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl im Wahllokal und von der Auszählung der Briefwahlergebnisse ein Bild zu machen. Diese Möglichkeit ist auf die Beobachtung beschränkt. Grundsätzlich gilt: Die Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussionen zu treten. Soweit möglich, sollten sie sich aber für Fragen offen zeigen. Gegebenenfalls können Missverständnisse im – kurzen – Gespräch leicht aufgeklärt werden. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

zulässig:

- Aufenthalt auch von nicht-wahlberechtigten Personen im Wahlraum während der gesamten Zeit von 8 Uhr (Urnenwahl) bzw. von 15 Uhr (Briefwahl) bis zur mündlichen Ergebnisverkündung
- Entscheidungen des Wahlvorstandes beobachten
- Fragen an den Wahlvorstand
- Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde
- Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch
- Führen von Strichlisten während der Auszählung
- Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten
- Medienberichterstattung während der Wahlhandlung und der Auszählung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand
- Schriftlicher Wahleinspruch unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses

unzulässig:

- Störungen der Ordnung, der Ruhe und Sicherheit, bzw. Verzögerung der Wahlhandlung und der Auszählung
- Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat
- Forderung einer Nachzählung
- Gefährdung des Wahlheimnisses
- Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln
- Beobachtung/Teilnahme an der Übermittlung der Schnellmeldung
- Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten)
- Wahleinspruch beim Wahlvorstand

Bei Störungen werden die betreffenden Personen ermahnt. Bleibt dies erfolglos, können die Personen in Ausübung des Hausrechts des Raumes bzw. des Zuganges zum Wahlraum verwiesen werden.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
Abt. Grundsatz und Wahlen
Telefon (03 51) 4 88 64 22
E-Mail wahlamt@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Stand: 04/2024